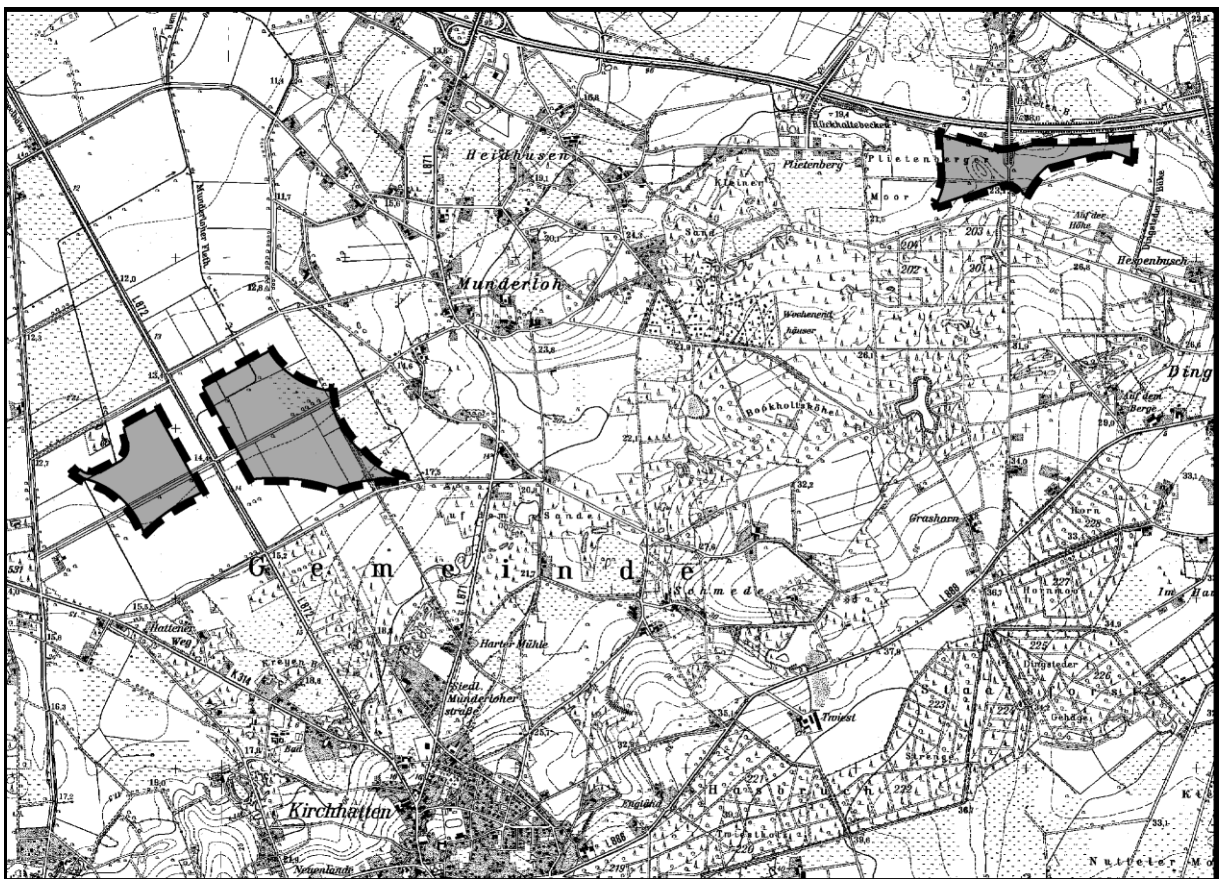


GEMEINDE HATTEN

50. Änderung des Flächennutzungsplans

Windenergieanlagen

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

plan
kontor städtebau

Ehnerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
Email: info@plankontor-staedtebau.de

INHALTSÜBERSICHT		SEITE
A	ALLGEMEINER TEIL	5
	A.1 Anlass und Ziel der Planung	5
	A.2 Lage und Abgrenzung der Plangebiete	6
	A.3 Planungsvorgaben	6
	A.3.1 Raumordnung	6
	A.3.2 Flächennutzungsplanung	8
	A.3.3 Bebauungsplanung	9
	A.3.4 Landschaftsbildbewertung	10
	A.3.5 Erholungsnutzung	10
	A.3.6 Sonstige Planungen und Fachplanungen	11
B	POTENTIALFLÄCHENANALYSE 2016	12
	B.1 Siedlungsbereiche und Bebauung	14
	B.1.1 "Harte" Tabuzonen	14
	B.1.2 "Weiche" Ausschlussflächen	17
	B.2 Natur und Landschaft	20
	B.2.1 "Harte" Tabuzonen	20
	B.2.2 "Weiche" Ausschlussflächen	25
	B.3 Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktur	27
	B.3.1 "Harte" Tabuzonen	27
	B.3.2 "Weiche" Ausschlussflächen	27
	B.4 Raumordnung	28
	B.5 Verbleibende Potentialflächen	30
	B.6 Prüfung: Wird der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft?	35
C	DARSTELLUNGEN UND PLANERISCHE AUSWIRKUNGEN DER 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	38
	C.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches	38
	C.2 Örtliche Situation	39
	C.3 Art der bauliche Nutzung	40
	C.4 Erschließung	40
	C.5 Landwirtschaft	41
	C.6 Verkehr	41
	C.7 Immissionsschutz	41
	C.7.1 Schallimmissionen	41
	C.7.2 Schattenwurf	42
	C.7.3 Lichtreflexionen und sonstige Lichtemissionen	43
	C.8 Natur und Landschaft	43
	C.8.1 Vorhandene Situation	44
	C.8.2 Planerische Auswirkungen	45
	C.9 Altlasten	50
	C.10 Denkmalschutz	50
	C.11 Luftfahrt	51
	C.12 Erholung und Tourismus	51
	C.13 Technische Infrastruktur und sonstige Belange	52

D	UMWELTBERICHT	53
	D.1 Einleitung	53
	D.1.1 Kurzdarstellung der Planung	53
	D.1.2 Ziele des Umweltschutzes	53
	D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	54
	D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft	54
	D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit	64
	D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	67
	D.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	67
	D.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	68
	D.2.6 Wechselwirkungen	68
	D.3 Zusätzliche Angaben	68
	D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren	68
	D.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	68
	D.3.3 Überwachung	68
	D.3.4 Zusammenfassung	68
E	DATEN	71
	E.1 Städtebauliche Werte	71
	E.2 Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes verfügbare umweltbezogene Informationen	71
	E.3 Verfahrensvermerke	72

Anhang

- Biotoptypenkartierung für die Teilflächen 50.1 und 50.2

Anlagen

- Gemeinde Hatten – Potentialflächenanalyse 2016 zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergieanlagen, plankontor städtebau, Oldenburg, 2016
- Gemeinde Hatten - Fachbeitrag Landschaftsbildbewertung, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Gemeinde Hatten - Fachbeitrag Erholungsnutzung, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet C, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet D, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet E, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Fledermaus-Strukturkartierung 2012, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2012

Bearbeitungsstand: Abschrift

VORBEMERKUNG

Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans nutzte die Gemeinde Hatten die mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden eingeräumte Möglichkeit zur Steuerung der Windenergienutzung durch die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und der gleichzeitigen Herstellung einer Ausschlusswirkung für die verbleibenden Außenbereichsflächen. Die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurde nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens durch den Landkreis Oldenburg genehmigt. Die Genehmigung wurde am 12.10.2012 bekanntgemacht, wodurch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam wurde.

In Folge wurden für die Teilbereiche 50.1 und 50.2 der Flächennutzungsplanänderung die Bebauungspläne Nr. 59A und 59B aufgestellt, die durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (vom 23.03.2015) am 03.07.2015 rechtskräftig wurden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau von insgesamt acht Windenergieanlagen in den beiden Geltungsbereichen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m erfolgte am 05.08.2015. Im Anschluss wurde mit den Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen begonnen, deren Inbetriebnahme dann im Sommer 2016 erfolgte.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Normenkontrollurteil vom 03.12.2015 (AZ 12 KN 216/13) die 50. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen. Die drei mit der 50. Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - die beiden Teilflächen an der Hatter Landstraße und die Fläche an der Autobahn A 28 – sind vom Normenkontrollurteil nicht erfasst. Deren Darstellung im Flächennutzungsplan ist und bleibt wirksam.

Bei den aufgezeigten Verfahrensmängeln handelt es sich um die Zuordnung einzelner Nutzungen bzw. Flächen zu den „harten“ bzw. „weichen“ Tabuflächen bzw. der Bemessung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung im Rahmen der „harten“ Tabuflächen in der der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes vorangestellten Potentialflächenanalyse.

Im Einzelnen sind dies

- die Abstände zu den Siedlungsbereichen,
- die Waldflächen und
- die Flächen für den Bodenabbau.
- Zur Heilung der vom OVG aufgezeigten Verfahrensmängel wird gemäß § 214 Abs. 4 BauGB das ergänzende Verfahren zur Behebung von Fehlern und zur rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Flächennutzungsplanänderung auf den Tag der Bekanntmachung (12.10.2012) eingeleitet.

Die vorliegende Potentialflächenanalyse 2016 dient als Grundlage für die erneute Auslegung des Entwurfs der 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für die Windenergie in Verbindung mit der Herstellung einer rechtswirksamen Ausschlusswirkung für die verbleibenden Außenbereichsflächen in der Gemeinde.

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, und damit auch Windenergieanlagen (WEA), sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich seit 1996 privilegiert. Gleichzeitig bietet der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden die Möglichkeit, die Standorte für Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungen von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan zu steuern und die verbleibenden Bereiche mit einer Ausschlusswirkung zu belegen. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein schlüssiges gemeindeweites Planungskonzept Voraussetzung für die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan zur gleichzeitigen Erzeugung der Ausschlusswirkung außerhalb der dargestellten (Konzentrations)-Flächen.

Von diesen rechtlichen Möglichkeiten hat die Gemeinde Hatten im Jahr 1998 durch die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans Gebrauch gemacht und eine Fläche südlich der A 28 als Sondergebiet Windenergie, in Verbindung mit dem Ausschluss im restlichen Gemeindegebiet, dargestellt. Auf Grundlage eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde dort in den Folgejahren ein Windpark mit fünf Anlagen errichtet.

Im Zusammenhang mit der Nichterteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung einer Windkraftanlage südlich von Munderloh und dem nachfolgenden Gerichtsverfahren wurde Anfang 2010 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hatten durch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg für unwirksam erklärt. Als Begründung wurde vom OVG u.a. angeführt, dass die Gemeinde nicht ausreichend Flächen für eine substantielle Nutzung der Windenergie ausgewiesen hat. Darüber hinaus finden sich Mängel im Abwägungsvorgang bei der Auswahl der später in der 29. Änderung dargestellten Fläche.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Gemeinde Hatten der Aufstellungsbeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, da es auch weiterhin das Ziel der Gemeinde ist, die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche des Gemeindegebietes zu beschränken, um nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung, das Landschaftsbild wie auch die Erholungsnutzung möglichst zu minimieren. Somit beabsichtigt die Gemeinde Hatten mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans auch zukünftig die oben skizzierten rechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan unter Beachtung der vorliegenden Gerichtsentscheidung zu nutzen.

Zur Vorbereitung der geplanten Darstellung von Flächen für die Windenergie im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde wurde im Rahmen einer Voruntersuchung ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Zu Beginn der Arbeiten im Rahmen der Voruntersuchung wurde im Jahr 2010 ein erstes, vorläufiges Standortkonzept erarbeitet. Dieses Standortkonzept wurde nachfolgend auf der Grundlage von zahlreichen in der Folgezeit erstellten Fachbeiträgen, beispielsweise zur Avifauna, zum Landschaftsbild und zur Erholungsnutzung weiter überarbeitet.

Die letztmalige Überarbeitung des Standortkonzeptes 2012 erfolgte nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dieses Standortkonzept diente als Grundlage für den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für die Windenergie in Verbindung mit der Aus-

schlusswirkung für die verbleibenden Außenbereichsflächen in der Gemeinde. Der im Rahmen der Voruntersuchung 2012 empfohlene Bereich an der Hatter Landstraße nordwestlich von Kirchhatten sollte als ein weiterer Standort für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Darüber hinaus sollte auch der vorhandene Windpark Plietenberg südlich der A 28 planungsrechtlich mittels einer Darstellung im Flächennutzungsplan gesichert werden. Hierdurch ergeben sich für diesen Standort auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten, die über den reinen Bestandsschutz hinausgehen.

Die vorliegende Potentialflächenanalyse 2016 dient als Grundlage für die erneute Auslegung des Entwurfs der 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für die Windenergie in Verbindung mit der Herstellung einer rechtswirksamen Ausschlusswirkung für die verbleibenden Außenbereichsflächen in der Gemeinde Hatten.

A.2 Lage und Abgrenzung der Plangebiete

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt drei Teilflächen. Die Flächen umfassen zum einen den geplanten Standort für einen neuen Windpark nordwestlich von Kirchhatten beidseitig der Hatter Landstraße, der aus den beiden Teilflächen 50.1 und 50.2 besteht.

Mit der Teilfläche 50.3 wird der vorhandene Windpark Plietenberg nordwestlich von Dingstede, südlich der A 28 planungsrechtlich gesichert. Die dargestellte Fläche umfasst den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windpark Plietenberg" sowie eine geringfügige Erweiterung auf Grundlage des aktuellen Standortkonzeptes.

Die Lage der Geltungsbereiche ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 1 dieser Begründung und die genaue Abgrenzung aus der Planzeichnung. Diese wird im Kapitel C.1 Abgrenzung des Geltungsbereichs näher erläutert.

A.3 Planungsvorgaben

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Inhalte und Ziele von übergeordneten Planungen und Fachplanungen dargelegt, soweit sie für die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind.

A.3.1 Raumordnung

Planungsvorgaben für die Bauleitplanung in der Gemeinde Hatten bilden die Ziele der Raumordnungsprogramme des Landes und des Landkreises Oldenburg:

- Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 03.10.2012
- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg

In den Raumordnungsprogrammen werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, wobei die Gemeinden ihre raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen haben.

A.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm 2012

Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2012 geändert.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) dargelegt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Konkrete Planungsaufträge für die Windenergieplanung in den niedersächsischen Gemeinden ist dem LROP Niedersachsen nicht zu entnehmen. Die Anforderungen bezüglich der Windenergienutzung aus dem LROP bestehen lediglich als Aufträge und Rahmensetzung für die Festsetzung von Vorrang- und Eignungsflächen für Windenergie in den regionalen Raumordnungsprogrammen und sind keine Ziele, welche eine direkte Wirkung auf die Bauleitplanung der Gemeinden auszuüben vermögen. Jedoch macht es in Hinblick auf zukünftige Vorgaben aus dem in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Oldenburg Sinn, sich an den diesbezüglichen Vorgaben zu orientieren.

Im LROP Niedersachsen wird bezüglich der Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering - Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn:

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Für das Planungsgebiet beidseitig der Hatter Landstraße (Teilflächen 50.1 und 50.2) sowie dessen Umgebung sind keine Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung zur Neubekanntmachung des LROP 2012 getroffen worden. Im Bereich des vorhandenen Windparks Plietenberg (Teilfläche 50.3) ist nur die Bundesautobahn A 28 dargestellt.

Für die Planung in der Gemeinde Hatten bleibt festzustellen, dass sie den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms 2012 nicht widerspricht.

A.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm 1996

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg nicht mehr rechtswirksam.

Derzeit befindet sich ein neues Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Oldenburg in Aufstellung. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.10.2011.

Daher sind die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ausschließlich dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entnehmen.

A.3.2 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten stellt innerhalb des Geltungsbereichs der drei Teilflächen der 50. Änderung des Flächennutzungsplan derzeit Flächen für die Landwirtschaft dar.

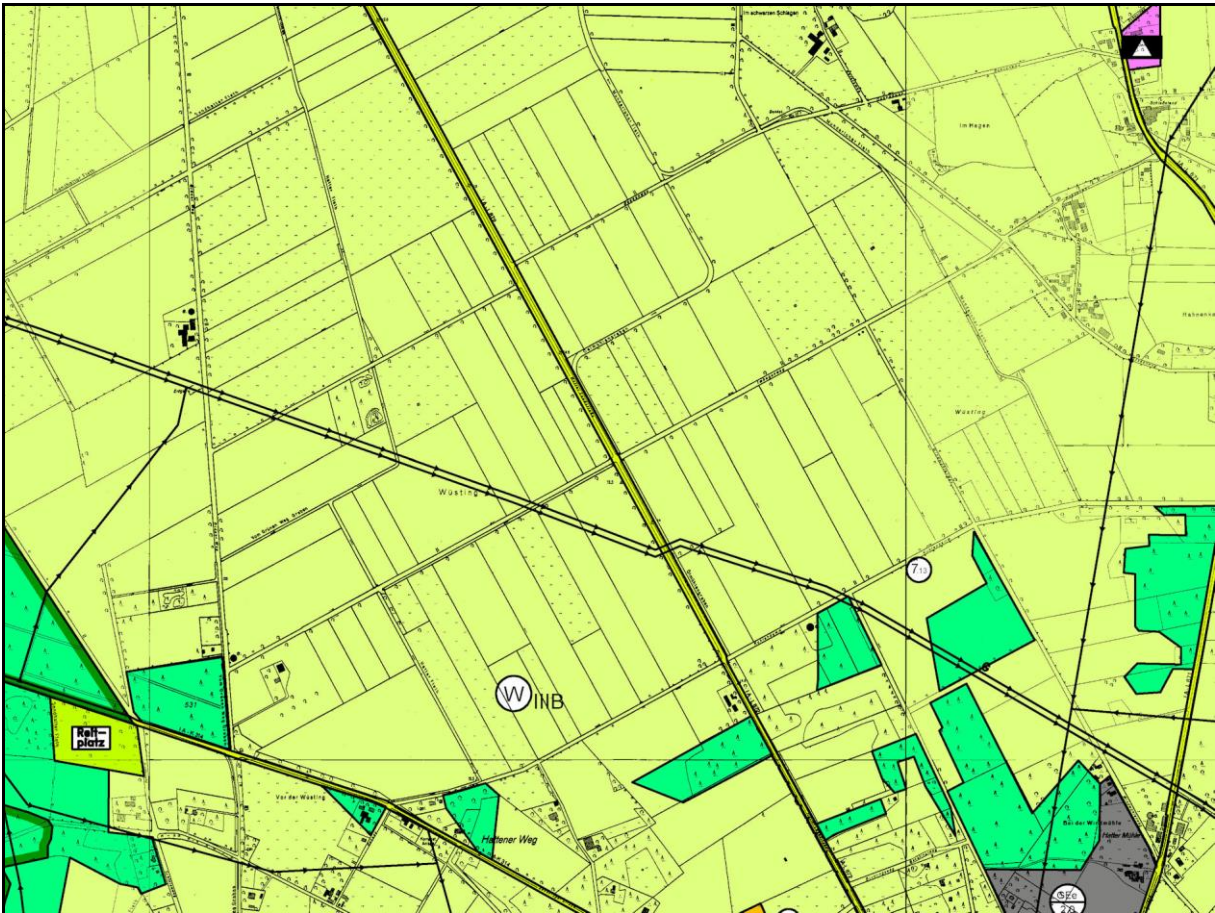


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten im Bereich der Teilflächen 50.1 und 50.2 (M.: 1:20.000)

Des Weiteren wurden im Bereich der Teilflächen 50.1 und 50.2 zwei unterirdische Gasleitungen nachrichtlich übernommen.

Im Zusammenhang mit der Nichterteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung einer Windkraftanlage südlich von Munderloh wurde Anfang 2010 die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hatten durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg für unwirksam erklärt. Insofern gelten für den Bereich wieder die Darstellungen des Flächennutzungsplans vor Durchführung des Änderungsverfahrens.

In Folge ist der Bereich des vorhandenen Windparks Plietenberg südlich der A 28 wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

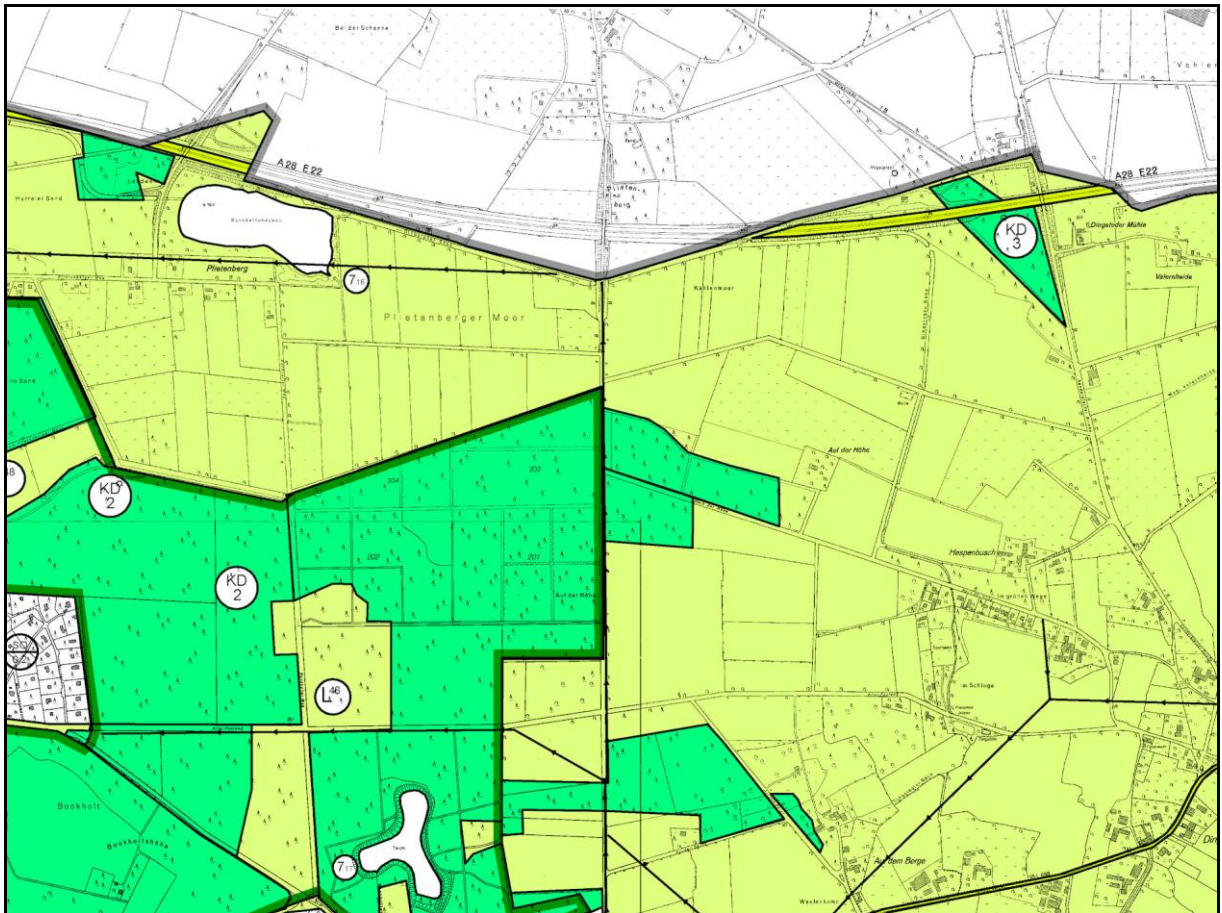


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten im Bereich der Teilfläche 50.3 (M.: 1:20.000)

A.3.3 Bebauungsplanung

Die Teilflächen 50.1 und 50.2 des Geltungsbereichs der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans waren bislang noch nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Auch für die Flächen in der Nachbarschaft ist bislang kein Bebauungsplan aufgestellt worden.

Auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Fläche südlich der A 28 als Sondergebiet Windenergie wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 Windpark "Plietenberg" aufgestellt, der seit dem 04.01.2002 in Kraft ist. In den Folgejahren wurde dort ein Windpark mit fünf Anlagen errichtet.

Nach der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurden für den südlichen Bereich der Fläche C (Teilbereich 50.1 der Flächennutzungsplanänderung) der Bebauungsplan Nr. 59A und den südlichen Bereich der Fläche D (Teilbereich 50.2) der Bebauungsplan Nr. 59B aufgestellt, die durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (vom 23.03.2015) am 03.07.2015 rechtskräftig wurden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau von insgesamt acht Windenergieanlagen in den beiden Geltungsbereichen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m erfolgte am 05.08.2015. Im Anschluss wurde mit den Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen begonnen, deren Inbetriebnahme dann im Sommer 2016 erfolgte.

A.3.4 Landschaftsbildbewertung

Im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung erarbeitet. Hintergrund für die Erstellung des Fachbeitrages waren die zahlreichen Anforderungen an die Nutzung des Außenbereichs. Die Gemeinde sah es im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung als erforderlich an, die Nutzung des Gemeindegebietes auch im Außenbereich sinnvoll zu koordinieren. Hierbei sollen auch, zumal Hatten besondere Aufgaben für die Erholung wahrnimmt, die Werte des Landschaftsbildes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Köhler und Preis (2000) haben eine Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dargestellt, auf die seither häufig Bezug genommen wurde und die auch der Niedersächsische Landkreistag in seinen "Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" (Niedersächsischer Landkreistag 2011) zur Anwendung empfiehlt.

Nach dieser Methode werden für den gesamten Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und es werden den einzelnen Landschaftsbildeinheiten Wertstufen zugeordnet. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995, wo ausgewählte Bereiche mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild dargestellt wurden. Es wird daher als erforderlich angesehen, das Landschaftsbild nach der Methode von Köhler u. Preis (2000) flächendeckend zu erfassen und zu bewerten.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Fachbeitrag für die Voruntersuchung wie auch die Eingriffsbilanzierung herangezogen.

A.3.5 Erholungsnutzung

Ebenfalls im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten ein Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten erarbeitet.

Innerhalb der letzten Jahre ist eine vermehrte Nutzung des unverbauten Außenbereichs durch privilegierte, nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und die Nutzung der Windenergie zu beobachten. Des Weiteren ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit größeren Betriebseinheiten, steigenden Anforderungen des Immissionsschutzes und der Förderung der regenerativen Energien durch die Nutzung von Biomasse häufiger die Errichtung von Stallanlagen für die Intensivtierhaltung und von Biogasanlagen im Außenbereich festzustellen.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert das Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Grundsätzlich ist für die Darstellung von Flächen z.B. für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde die Erstellung eines flächendeckenden Planungskonzeptes (Standortkonzeptes) für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich.

Dabei sind unter anderem die Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsplan der Gemeinde Hatten und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg) sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Landschaftsplan der Gemeinde, der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises einschließlich der den Planungen zugrundeliegenden Daten und Informationen über 15 Jahre alt sind, ist eine Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Aussagen bezüglich der Wertigkeiten des Landschaftsbildes und der Bedeutung der Erholungsnutzung erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Belange Erholung und Landschaftsbild mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander einstellen zu können.

Insofern beschäftigt sich der Fachbeitrag (siehe Anlage) mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der Landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Fachbeitrag vorrangig für die Voruntersuchung herangezogen.

A.3.6 Sonstige Planungen und Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg von 1995 und der Landschaftsplan der Gemeinde wird bei der Planung Berücksichtigung finden. Die relevanten Aussagen werden in dem Kapitel Natur und Landschaft sowie im Umweltbericht wiedergegeben.

Im Frühjahr 2010 wurden auf Grundlage eines vorläufigen Standortkonzeptes für fünf Potentialflächen in der Gemeinde Hatten avifaunistische Fachbeiträge in Auftrag gegeben. Die avifaunistischen Kartierungen sollten der Erfassung seltener/gefährdeter Brutvogelarten sowie ausgewählter Gastvogelarten der offenen Agrarlandschaft auf den der Potentialflächen A bis E und der weiteren Umgebung in der Gemeinde Hatten dienen. Die Brutvogelkartierung auf den Flächen A bis E wurden im Sommer 2010 abgeschlossen. Die Gastvogelkartierungen erfolgten bis Ende März 2011.

In Zusammenhang mit den Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen auf den Flächen G und I wurden auch dort avifaunistische Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse der Gemeinde ebenfalls vorliegen. Die entsprechenden Auswertungen der Kartierungen flossen mit in das Standortkonzept zur vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans ein.

Im April 2012 wurde eine Fledermaus-Strukturkartierung zu den verbleibenden fünf Potentialflächen für Windenergie in der Gemeinde abgeschlossen.

Sonstige Planungen oder Fachplanungen, die sich auf die 50. Änderung des Flächennutzungsplans auswirken könnten oder die zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor.

B POTENTIALFLÄCHENANALYSE 2016

Zur Vorbereitung der geplanten Darstellung von Flächen für die Windenergie im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Außenbereichsflächen in der Gemeinde wurde eine Potentialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. (siehe Anlage). Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen wiedergegeben.

Vorgehensweise

Für die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für den sonstigen Außenbereich der Gemeinde ist die Erstellung einer Potentialflächenanalyse für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich. Dabei sollen insbesondere die derzeitigen vorliegenden Nutzungsstrukturen sowie die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Auswahl geeigneter Flächen für die Windenergienutzung Berücksichtigung finden und im Rahmen der Potentialflächenanalyse bewertet werden.

Die Potentialflächenanalyse dient somit der Ermittlung von den Bereichen in der Gemeinde, in denen die Nutzung der Windenergie so konfliktfrei wie möglich durchgeführt werden kann.

Die Erarbeitung der flächendeckenden Potentialflächenanalyse gliedert sich in vier Arbeitsschritte. In den beiden ersten Arbeitsschritten für die Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden im Rahmen eines Ausschlussverfahrens die Flächen und Bereiche ermittelt, die für die Nutzung der Windenergie ungeeignet sind (Ausschlussflächen).

Dies sind zum einen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind ("**harte**" **Tabuzonen**). Zum anderen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (so genannte "**weiche**" **Tabuzonen**).

Daraus ergeben sich nach der Überlagerung der einzelnen Ausschlussflächen „weiße“ Flächen, die so genannten **Potentialflächen**, die nach dem planerischen Konzept der Gemeinde grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Diese für die Darstellung als Konzentrationszone in Betracht kommenden **Potentialflächen** sind in einem dritten Arbeitsschritt hinsichtlich weiterer abwägungsrelevanter Belange zu betrachten und zu bewerten. Dabei sind unter anderem die Aussagen der Fachbeiträge zu den Vorkommen von Brut- und Gastvögeln, zur Landschaftsbildbewertung und zur Erholungsnutzung wie auch die Potentialstudie zu Fledermäusen zu berücksichtigen. Das Auswahlverfahren mündet nach Abwägung aller relevanten Kriterien wie Positivkriterien, Einschränkungen und Restriktionen in eine Empfehlung für die Ausweisung von geeigneten Flächen für Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan.

In einem vierten Arbeitsschritt ist abschließend zu prüfen, ob die Gemeinde mit der getroffenen Auswahl der Flächen, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt

werden sollen, der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet „substantiell Raum“ geschaffen hat (siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11)). Wenn nicht, sind gegebenenfalls die Arbeitsschritte zwei und / oder drei zu wiederholen, um weitere Flächen nach einer Neubewertung in die Planung aufzunehmen.

Grundsätzliche Annahmen

Grundlage für die Abgrenzung von Konzentrationszonen für die Windenergie bilden gewisse Anforderungen an diese Flächen in Hinblick auf die angestrebte Nutzung und Annahmen in Hinblick auf die zu errichtenden Windenergieanlagen.

Damit eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen auch eine Konzentrationswirkung erzielen kann, sollte sie eine gewisse Mindestgröße aufweisen, so dass dort ein Windpark mit in der Regel mindestens drei Windenergieanlagen der heute gängigen Leistungsklasse im Binnenland (jeweils ca. 3 MW) entstehen kann. Dabei ist davon auszugehen, dass heutzutage Anlagentypen mit folgenden Ausmaßen und Eigenschaften zum Einsatz kommen werden:

- Nabhöhe: bis zu 150 m
- Rotordurchmesser: 90 - 120 m
- Gesamthöhe: um die 200 m

So verfügen beispielsweise die nördlich von Kirchhatten errichteten Windenergieanlagen, deren Inbetriebnahme in 2016 erfolgte, bei einem Rotordurchmesser von 112 m über eine Gesamthöhe von 198 m und eine Leistung von jeweils 3,3 MW.

Im Rahmen der vorliegenden Potentialflächenanalyse werden bei der Ermittlung ggf. erforderlicher Abstände pauschale Werte auf der Grundlage der oben dargelegten Annahmen zu Grunde gelegt, da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder Anlagentypen noch Anlagenhöhen konkret feststehen.

Zeichnerische Darstellung

Aus der Darstellung der „harten“ und der von der Gemeinde für sinnvoll erachteten „weichen“ Tabuzonen in den Karten 1 und 2 ergeben sich die Bereiche, die für die Windenergie nicht in Betracht kommen (harte Tabuflächen) bzw. von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen (weiche Tabuflächen). Nach der Überlagerung der einzelnen Tabuzonen verbleiben „weißen“ Flächen, die so genannten **Potentialflächen**, die grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommen.

Ausschlussflächen

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung der letzten Jahre sind bei der Erstellung einer Potentialflächenanalyse für die Windenergienutzung die Ausschlussflächen nach "harten" und "weichen" Tabuzonen zu unterscheiden.

Wie oben schon dargelegt, sind dies zum einen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen

ist ("**harte**" **Tabuzonen**), und zum anderen die Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, welche die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (so genannte "**weiche**" **Tabuzonen**).

Da es in Niedersachsen keine Vorgaben für die Bestimmung von Ausschlussflächen und von ggf. zugehörigen Abstandsflächen gibt, ermitteln die Kommunen in Niedersachsen den rechtlich zulässigen Abwägungsspielraum im Rahmen der Erstellung der Potentialflächenanalyse eigenständig und treffen z.B. eigene Vorgaben zu den erforderlichen Mindestabständen nach den lokalen Bedingungen treffen.

Der am 25.02.2016 in Kraft getretene Nds. Windenergieerlass (WEE) soll nunmehr den Städten und Gemeinden als Träger der Bauleitplanung als eine wesentliche Orientierungshilfe bei dieser Abwägung dienen.

Inhaltlich lassen sich die relevanten Ausschlussflächen in vier Gruppen gliedern, dargestellt in den Karten A - C:

- Siedlungsbereiche und Bebauung
- Natur und Landschaft
- Verkehrsanlagen und sonst. technische Infrastruktur und Nutzungen
- Raumordnung

Im Anhang befindet sich eine zusammenfassende und themenübergreifende Tabelle mit den Ausschlusskriterien ("harte" und "weiche" Tabuzonen).

Die **Windhöffigkeit** (durchschnittliches Windaufkommen an einem Standort) wird dabei nicht als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung berücksichtigt. Aufgrund u.a. der wenig differenzierten Topographie und der relativen Nähe zur Küste ist von allgemein günstigen Windverhältnissen in der Gemeinde auszugehen. Da bei den aktuell marktgängigen Windenergieanlagen und aktuellem Stand der Technik von Anlagenhöhen von 150 m und mehr auszugehen ist, kann von einem wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen überall auf dem Gemeindegebiet ausgegangen werden, so dass die Windhöffigkeit als standortbezogene Eigenschaft kein Ausschlusskriterium im Bereich der Gemeinde Hatten darstellt.

B.1 Siedlungsbereiche und Bebauung

Anfang 2016 wurde zur Vorbereitung der rückwirkenden Inkraftsetzung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes die Potentialstudie, die Grundlage für die Darstellung von drei Sonderbauflächen für die Windenergie im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes war, vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung - auch des OVG Lüneburg - überarbeitet.

B.1.1 "Harte" Tabuzonen

Unzweifelhaft „harte“ Ausschlussflächen sind die **Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung** (§§ 30 und 34 BauGB) wie **Allgemeine und Reine Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete** sowie die **im Zu-**

sammenhang bebauten Ortsteile, Einzelhäuser im Außenbereich (§ 35 BauGB), Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 30 BauGB) sowie die Gewerbegebiete (§ 30 BauGB), für die ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, der auch eine Wohnnutzung zulässt. Industriegebiete (GI) sind in der Gemeinde Hatten nicht vorhanden.

Darüber hinaus sind die **Sondergebiete (§ 30 BauGB) mit der Zweckbestimmung Reitsport, Sport- und Freizeitanlage, Gemeinschaftliches Wohnen und Arbeiten sowie Hofställe und Tierhaltung (nur das Teilgebiet, in dem eine Wohnnutzung zulässig ist) sowie genehmigte Golfplätze i.V.m. einer Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan „harte“ Tabuflächen.**

Größere unbebaute Bereiche, am Siedlungsrand liegend und als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen oder gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt, für die bislang noch kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, finden sich in der Gemeinde Hatten nicht.

Ergänzend zu den o.g. Siedlungsbereichen selber sind auch gewisse Mindestabstände zu diesen Siedlungsbereichen als „harte“ Tabuzonen zu werten. Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Frage der Festlegung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung ist die erdrückende Wirkung, die von einer Windenergieanlage ausgehen kann (§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm und das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Diese Mindestabstände sind einer Abwägung nicht zugänglich, so dass diese Bereiche unzweifelhaft als „harte Tabuzone“ gelten.

Das Oberverwaltungsgerichts NRW hat in einer Entscheidung vom 24.06.2010 (AZ 8 A 2764/09) ausgeführt, dass bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage, von einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage auszugehen ist. Ein Wohnhaus wird dann bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Windenergieanlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Auf die Planungen in der Gemeinde Hatten übertragen bedeutet dies, dass bei einer Gesamthöhe der zukünftigen Anlagen von bis zu 200 m (siehe hierzu obige Ausführungen) aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung ein Mindestabstand von 400 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden aus sachlichen wie auch rechtlichen Gründen erforderlich wird.

Im Urteil gegen die Gemeinde Hatten vom 03.12.2015 findet sich ein Hinweis zur Ermittlung der „harten“ Siedlungsabstände (vgl. S. 13, aa), letzter Satz):

„Vielmehr ist es ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zu Grunde gelegten Referenzanlage (Höhe, Emissionen etc.) an Hand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von Windenergieanlagen auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen.“

Zur Ermittlung der maßgebenden Referenzanlage liefert der Nds. Windenergieerlass vom 24.02.2016 (Nds. MBl. 2016, 190 - 225) eine Orientierungshilfe. Die Empfehlungen zu harten Tabuzonen nach derzeitiger Sach- und Rechtslage sind der Tabelle 3 (Anlage 2) zu entnehmen.

Danach umfasst laut Tabelle 3 (Anlage 2) die „harte“ Tabuzone zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung einen Abstand von $2 H = 400 \text{ m}$ bei WEA der aktuellen Anlagengeneration (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m).

Insbesondere die Tatsache und daraus resultierend der Erfahrungswert, dass der Vorhabenträger des seinerzeit auf Grundlage der 50. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten und später auch errichteten Windparks sich für den Bau von 200 m (198 m) hohen Windenergieanlagen entschieden hat, spricht für die Richtigkeit der Wahl der der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage: Die Gemeinde geht davon aus, dass auf ihrem Gebiet zukünftig Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m geplant und errichtet werden (Referenzanlage). Das bestätigte sich bereits bei der Ausnutzung der Teilflächen 50.1 und 50.2 durch die dort zwischenzeitlich errichteten Windenergieanlagen.

Dabei geht die Gemeinde Hatten unter Nutzung ihres Ermessensspielraumes davon aus, dass - wie es sich in den letzten Jahren in norddeutschen Binnenland zeigte – auch im Gebiet der Gemeinde Hatten in der Regel keine Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von deutlich unter 200 m mehr errichtet werden.

Auf die Planungen in der Gemeinde Hatten übertragen bedeutet dies, dass bei einer Gesamthöhe der zukünftigen Anlagen von bis zu 200 m (siehe hierzu obige Ausführungen) aufgrund der optisch bedrängenden Wirkung ein Mindestabstand von 400 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden aus sachlichen wie auch rechtlichen Gründen erforderlich wird.

Im Zuge der vorliegenden Potentialflächenanalyse wird somit zu allen oben genannten Siedlungsbereichen, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist, wie **Allgemeinen** und **Reinen Wohngebieten**, **Dorf-** und **Mischgebieten** sowie die **im Zusammenhang bebauten Ortsteile**, **Einzelhäuser im Außenbereich** (§ 35 BauGB) sowie **Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten** und den **Sondergebieten** mit der Zweckbestimmung „**Gemeinschaftliches Wohnen und Arbeiten**“ und „**Hofstelle und Tierhaltung**“ (nur zu dem Teilgebiet, in dem eine Wohnnutzung zulässig ist) ein Mindestabstand von 400 m als harte Tabuzone berücksichtigt.

Zu dem **Sondergebiet Sport- und Freizeitanlagen** wie auch zu **Gewerbegebieten** und allen weiteren Flächen, in denen nicht von einer Wohnnutzung auszugehen ist, wie den **Sondergebieten** mit der Zweckbestimmung **Reitsport** und den genehmigten **Golfplätzen** wird kein grundsätzlicher Schutzabstand angesetzt.

Die aufgeführten „harten“ Ausschlussflächen zuzüglich der zugehörigen Mindestabstände werden in der anliegenden **Karte 1** dargestellt.

Da es nicht gänzlich auszuschließen ist, dass vereinzelt noch Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 200 m (z.B. mit einer Gesamthöhe von 150 m angrenzend an bestehende Windparks) errichtet werden, wurde der vorliegende Planungsansatz, der von der Annahme ausgeht, dass in der Gemeinde Hatten zukünftig durchweg von der Errichtung von 200 m hohen Windenergieanlagen auszugehen wäre, nochmals dahingehend überprüft, ob in diesem Fall neue abwägungsrelevante Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären.

Bei Zugrundelegung von 150 m hohen Windenergieanlagen wäre nur eine „harte“ Tabuzone von 300 m zur Wohnbebauung zu berücksichtigen. Die dazu alternativ erstellte **Karte 1a** zeigt aber sehr deutlich, dass sich auch bei so verringerten „harten“ Tabuzonen keine weiteren zusätzlichen für eine Konzentrationsplanung geeignete Räume öffnen würden, sondern nur die potentiell geeigneten Flächen in der Karte 1 erweitert würden. Das vermeintlich größere Flächenpotential könnte aber aus Gründen des Immissionsschutzes gar nicht in diesem Umfang genutzt werden, wie Erfahrungen beispielsweise mit dem Windpark Hatten gezeigt haben.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Reduzierung der „harten“ Tabuflächen letztendlich zu keinem anderen Abwägungsergebnis bei der Ermittlung der Potentialflächen im ersten Planungsschritt für die Windenergienutzung führen würde.

B.1.2 "Weiche" Ausschlussflächen

Die "weichen" Ausschlussflächen (Tabuflächen) definieren die Flächen, in denen zwar Windenergieanlagen aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen möglich wären, die nach der planerischen Entscheidung der Gemeinde aber u.a. aufgrund von Vorsorgegesichtspunkten von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen.

Zusätzlich zu den oben angeführten „harten“ Ausschlussflächen sollen nach Auffassung der Gemeinde auch die weiteren Gewerbegebiete bzw. gewerblichen Bauflächen, die vorhandenen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Gaststätte, FKK und Markt, die Gemeinbedarfsflächen und die öffentlichen Grünflächen von Windenergieanlagen freigehalten werden, weil diese Flächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung schon langjährig genutzt werden und diese Nutzungen entsprechend der beabsichtigten Siedlungsentwicklung bestehen bleiben sollen.

Die wesentlichen Auswirkungen, welche bei der Erstellung einer Potentialflächenanalyse zu berücksichtigen sind, sind die Schallemissionen und der Schattenwurf von Windenergieanlagen. Aus den immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abständen sowie aus Vorsorgegesichtspunkten ergeben sich nach Auffassung der Gemeinde Hatten die in die weitere Planung eingehenden „weichen Tabuzonen“.

Laut Nds. Windenergieerlass (a.a.O.) sind bei der Festlegung der weichen Tabuzonen u.a auch die regionalen Besonderheiten einer effizienten Nutzung der Windenergie bei gleichzeitig bestmöglicher Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen Schutzzwecke zu berücksichtigen.

„Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände [...] ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalierung i. S. der Rechtsprechung aus den Erfordernissen / Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums abgeleitet werden.“ (Kap. 2.10)

Genau diese Vorgehensweise wurde bei der differenzierten Festlegung der weichen Tabuzonen für die verschiedenen Gebietstypen gewählt.

Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zu Flächen mit gemischter Nutzung, Wohnbauflächen, Wohnhäusern im Außenbereich und anderen schützenswerten Nutzungen wurden pauschale Testberechnungen durchgeführt, wobei die Lärmemissionseigenschaften moderner WEA zu Grunde gelegt wurden. Die notwendigen Vorsorgeabstände ergeben sich unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus den Immissionsrichtwerten der TA Lärm und, soweit die TA Lärm keine Vorgaben hierfür liefert, aus den Orientierungswerten der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

Eine konkrete Ermittlung der Schallemissionen ist nicht möglich, da auf Ebene des Flächennutzungsplanes weder der geplante Anlagentyp wie auch die Windparkkonfiguration (Anzahl der Anlagen und deren Lage zueinander) bekannt sind, so dass nur mit generellen Annahmen gerechnet werden konnte. Die derzeit marktgängigen Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m, verfügen bei einer Nennleistung von um die 3 MW über einen Schallleistungspegel zwischen 105 und 106 dB(A). Für die wurde konservativ von einem Schallleistungspegel von 106 dB(A) ausgegangen. Zusätzlich ist

bei neueren Anlagentypen, die noch nicht vermessen sind, ein Sicherheitszuschlag von 2 dB(A) erforderlich. (siehe Nds. Windenergieerlass)

In der folgenden Tabelle sind als Ergebnis der Berechnungen die notwendigen Abständen aufgeführt, die eine Gruppe von zwei oder drei nicht schallreduzierter **Windenergieanlagen halten muss, damit die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm, die in einem Genehmigungsverfahren** anzuwenden wäre, nicht überschritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die relevanten Immissionsgrenzwerte für die jeweiligen Baugebietstypen unterschiedlich festgelegt sind.

	TA Lärm Immissionsgrenzwert nachts	Mindestabstände zu Gruppen aus 2 oder 3 WEA
Reine Wohngebiete (WR)	35 dB(A)	1.220 m
Allgemeine Wohngebiete (WA)	40 dB(A)	810 m
Misch- oder Dorfgebiete (MI/MD)	45 dB(A)	530 m
Gewerbegebiete	50 dB(A)	280 m

Diese Berechnungen zeigen deutlich, dass ein Abstand von 500 m zu **Misch- und Dorfgebieten** unter Vorsorgegesichtspunkten notwendig und angemessen ist. Der aufgrund der optisch erdrückenden Wirkung, die von einer Windenergieanlage ausgehen kann, erforderliche Mindestabstand, der das Zweifache der Anlagenhöhe beträgt (hier 400 m), wird damit durch die immissionsschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstände deutlich überschritten, so dass ein Vorsorgeabstand von 500 m angemessen ist.

Somit wird zu **Wohnhäusern im Außenbereich**, zu **Misch- und Dorfgebieten** wie auch zu den **Gemeinbedarfsflächen** sowie auch allen **Sondergebieten**, in denen eine Wohnnutzung zulässig ist bzw. Bereiche vorhanden sind, in denen sich Personen häufig aufhalten, ein Vorsorgeabstand von 500 m zu Grunde gelegt.

Bezogen auf **Allgemeine Wohngebiete** muss aufgrund des höheren Schutzanspruches (Immissionsrichtwert gem. der TA Lärm nachts von 40 dB(A)) von einem größeren Mindestabstand ausgegangen werden. Im Zuge der vorliegenden Potentialflächenanalyse wird auf Grundlage der o.g. Berechnungen unter Vorsorgegesichtspunkten zu **Allgemeinen Wohngebieten** pauschal ein Mindestabstand von 1.000 m eingestellt. Das nördlich von Sandhatten gelegene **Sondergebiet Gemeinschaftliches Wohnen und Arbeiten** ist im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 hinsichtlich seines Schutzstatus gleich einem Allgemeinen Wohngebiet eingestuft worden, so dass auch dort ein Vorsorgeabstand von 1.000 m in die Planung eingestellt wird.

Der Gemeinde ist bewusst, dass unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden/vorsorgenden Schallimmissionsschutzes ein Abstand von 800 m bis 900 m zu **Allgemeinen Wohngebieten** ausreichend wäre. In allen (faktischen und festgesetzten) Wohngebieten steht aber gerade das Wohnen im Vordergrund (vgl. §§ 3 bis 4a BauNVO). Wer ruhig und in ausreichendem Abstand von konfligierenden

Nutzungen wohnen will, ist gehalten, dort seine Wohnung zu nehmen und nicht - soweit überhaupt zulässig - im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), in Mischgebieten (§§ 5, 6 BauNVO) oder in Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8, 9 BauNVO). Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten will die Gemeinde den Abstand zwischen den gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB konzentriert zu planenden WEA und allen Wohngebieten daher gerade angesichts der heutigen modernen Windenergieanlagengröße und ihrer Gesamtauswirkungen möglichst mit 1.000 m wählen, wenn der Windenergie-nutzung auf ihrem Gemeindegebiet auch damit noch ausreichend großer Raum verschafft werden kann. Das ist aber der Fall. Auch bei der Planung mit diesem Abstand verbleibt im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche für die Windenergienutzung und sogar eine Auswahlmöglichkeit unter den sich ergebenden ausreichend großen Potenzialflächen.

Reine Wohngebiete haben theoretisch gegenüber einem Allgemeinen Wohngebiet einen höheren Schutzanspruch. Sie verfügen aber nicht immer über einen entsprechend der TA Lärm möglichen deutlich höheren Schutzanspruch, da sie häufig hinsichtlich ihrer Nutzungsstrukturen im Gebiet selber bzw. direkt angrenzend durch störende Strukturen in der Nachbarschaft vom eigentlichen Gebietstyp abweichend zu bewerten sind. Für die in Bebauungsplänen festgesetzten **Reinen Wohngebiete** wird aufgrund der rein rechtlich weitergehenden Schutzansprüche und auf Grundlage der o.g. Berechnungen ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt. Der Wert entspricht dem Berechnungswert; berücksichtigt aber aus den vorgenannten Gründen keinen zusätzlichen Vorsorgeabstand darüber hinaus.

Für **Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete** ist in schalltechnischer Hinsicht bei Zugrundelegung der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) grundsätzlich eine Zuordnung zu den Orientierungswerten für **Reine Wohngebiete** vorgesehen. In der Literatur wie auch in der Rechtsprechung erfolgt häufiger aber eine Zuordnung dieses Gebietstyps zu den für **Allgemeine Wohngebiete** geltenden Orientierungswerten, wenn innerhalb des **Ferienhausgebiets** oder unmittelbar angrenzend Freizeitinfrast- rukturereinrichtungen mit entsprechenden Geräuschquellen vorhanden bzw. möglich sind.

Bezogen auf die **Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete** in der Gemeinde Hatten ist festzustellen, dass sich dort keine störenden Nutzungen befinden. Es wird insgesamt ruhig gewohnt, so dass eine größere Schutzbedürftigkeit im Vergleich zu einem **Allgemeinen Wohngebiet** gerechtfertigt erscheint.

Aus den genannten Gründen wird zu den **Wochenend- und Ferienhausgebieten** ein Mittelwert - zwischen den 1.000 m für **Allgemeine Wohngebiete** und den 1.200 m für **Reine Wohngebiete** - von 1.100 m als Vorsorgeabstand angesetzt.

Campingplatzgebiete verfügen als eine der Erholung dienende Anlage vom Grundsatz her über einen höheren Schutzanspruch als ein Mischgebiet. Andererseits können aber von einzelnen Nutzungen im Gebiet selber auch Lärmemissionen ausgehen, die als störend einzustufen sind und den eigenen Schutzanspruch entsprechend mindern. Somit wird auch bei der Festlegung der Mindestabstände zu Campingplätzen ein eigener Vorsorgeabstand mit 800 m gebildet, der als ein Mittelwert zwischen den Abstandswerten zu Allgemeinen Wohngebieten und zu Mischgebieten liegt. Damit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 in etwa eingehalten, aber keine darüber hinausgehenden Vorsorge-sichtspunkte in die Planung eingestellt.

Zu den **Gewerbegebieten** und den **öffentlichen Grünflächen** werden keine „weichen“ Abstandsflächen festgelegt.

In der nachfolgenden Tabelle sind sowohl die "harten" wie auch die unter Vorsorgegesichtspunkten ergänzend zu den "harten" Ausschlussflächen gewählten "weichen" Ausschlussflächen zusammengestellt.

Ausschlussflächen	Zuordnung der Flächen hart oder weich	Harte Tabuzonen Abstand	Weiche Tabuzonen Gesamtabstand
Siedlungsbereiche und Bebauung			
Einzelhäuser im Außenbereich	H	400 m	500 m
Mischgebiete, Dorfgebiete	H	400 m	500 m
Allgemeine Wohngebiete	H	400 m	1.000 m
Reine Wohngebiete	H	400 m	1.200 m
Gewerbegebiete	H	--	--
Sonstige gewerbliche Bauflächen	W	--	--
Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Wochenend- bzw. Ferienhausgebiet	H	400 m	1.100 m
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Gemein- schaftliches Wohnen und Arbeiten	H	400 m	1.000 m
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hofstelle (und Tierhaltungsanlagen)	H	400 m	500 m
Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Golf, Reitsport, Sport-und Freizeitanlage	H	--	500 m
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Gaststätte, FKK und Markt	W	--	500 m
Campingplatzgebiete	H	400 m	800 m
Flächen für den Gemeinbedarf	W	--	500 m
Öffentliche Grünflächen im Siedlungsbereich	W	--	--

B.2 Natur und Landschaft

B.2.1 "Harte" Tabuzonen

Naturschutzgebiete

Die **Naturschutzgebiete** „Barneführer Holz und Scheensmoor“, „Tannersand und Gierenberg“ sowie „Hatterholz“ sind als „harte“ Tabuzonen zu betrachten, da ihnen eine erhebliche Bedeutung für den Arten und Biotopschutz zukommt.

In **Naturschutzgebieten** sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die drei Verordnungen zu den die Naturschutzgebieten verbieten eindeutig diese zu verändern oder zu beeinträchtigen.

Auch gemäß der Empfehlungen des Nds. Windenergieerlasses (a.a.O., Kapitel 2.8 Harte Tabuzonen in Verbindung mit Tabelle 3 der Anlage 2) sind **Naturschutzgebiete** als harte Tabuzone anzusehen (vgl. § 23 BNatSchG „Naturschutzgebiete“).

Der Schutzzweck der drei in der Gemeinde Hatten liegenden Naturschutzgebiete und Ausnahme- sowie Befreiungsmöglichkeiten wurden zusätzlich im Einzelnen geprüft. Danach sind in den Naturschutzgebieten:

- 1) NSG WE 066 „Tannersand und Gierenberg“,
- 2) NSG WE 091 „Hatterholz“ und
- 3) NSG WE 240 „Barneführer Holz und Scheensmoor“,

bauliche Anlagen grundsätzlich nicht zulässig.

Der Landkreis Oldenburg als zuständige Behörde hat aber Ausnahme- und/oder Befreiungsmöglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von WEA in den drei Naturschutzgebieten wegen des jeweiligen Schutzzwecks ausdrücklich ausgeschlossen. Mit Schreiben vom 28.11.2016 wurde im Einzelnen zu den Naturschutzgebieten folgendes dargelegt:

zu 1.) Das Naturschutzgebiet liegt in einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, eingebettet in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche ist ebenfalls als Wald im Sinne des Waldrechtes zu bewerten. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Aussagen des Landkreises Oldenburgs zu Waldgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Datum vom 3.08.2016.

Die Errichtung einer Windenergieanlage widerspricht den Verboten des § 3 Buchstaben a), b), d) und e) erheblich. Durch den Bau einer Windenergieanlage wird Raum benötigt, der für die Aufstellflächen und Montagarbeiten, zuzüglich der Flächen für die Wege für Anlieferung und Montage notwendig ist. Dieser schwerwiegende Eingriff in Flora, Fauna und Bodenstruktur ist nicht mit der Naturschutzgebietsverordnung vereinbar und überformt das Gebiet durch Bebauung erheblich, so dass der Schutzcharakter zu stark beeinträchtigt wird. Deshalb kann eine Ausnahme von der Naturschutzgebietsverordnung im Sinne des § 4 (2) nicht in Aussicht gestellt werden, da damit das Gebiet zu stark verändert wird.

zu 2.) Die Fläche des Naturschutzgebietes wird als Wald im Sinne des Waldrechtes eingestuft. Im Norden und Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet "Dingsteder Gehäge - Twiestholz - Hatter Holz" LSG WE OL 47 in der Gemeinde Hatten an. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Aussagen zu Waldgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Datum vom 3.08.2016.

Die Errichtung einer Windenergieanlage widerspricht den Verboten des § 3 Buchstaben b), c), d) f), g) und i) erheblich. Durch den Bau einer Windenergieanlage wird Raum benötigt, der für die Aufstellflächen und Montagarbeiten, zuzüglich der Flächen für die Wege für Anlieferung und Montage versiegelt, bzw. teilversiegelt wird. Dieser schwerwiegende Eingriff in Flora, Fauna und Bodenstruktur ist nicht mit der Naturschutzgebietsverordnung vereinbar und überformt das Gebiet durch Bebauung erheblich, so dass der Schutzcharakter zu stark beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus wird hier die Überformung noch deutlicher, da das Gebiet nur 5,3 ha groß ist. Somit kann keine Ausnahme im Sinne des § 6 der Verordnung in Aussicht gestellt werden.

zu 3.) Das Naturschutzgebiet liegt in einem größeren zusammenhängenden Waldgebiet, eingebettet in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche ist ebenfalls überwiegend als Wald im Sinne des Waldrechtes zu bewerten. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Aussagen des Landkreises Oldenburgs zu Waldgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Datum vom 3.08.2016. Der überwiegende Teil des Schutzgebietes ist als Gebiet gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes NA TU RA 2000 der atlantischen biographischen Region. Da-

zu gehören vor allem die Lebensraumtypen Erlen- Eschen- Auwald, der Hartholz- Auwald und der Hainsimsen- Buchenwald.

Die Errichtung einer Windenergieanlage widerspricht den Schutzbestimmungen des § 3 Absatz 1 und 2, sowie Absatz 3 Ziffer 3 erheblich. Durch den Bau einer Windenergieanlage wird Raum benötigt, der für die Aufstellflächen und Montagarbeiten, zuzüglich der Flächen für die Wege für Anlieferung und Montage notwendig ist. Dieser schwerwiegende Eingriff in Flora, Fauna und Bodenstruktur und besonders der FFH- Lebensraumtypen ist nicht mit der Naturschutzgebietsverordnung vereinbar und überformt das Gebiet durch Bebauung erheblich, so dass der Schutzcharakter zu stark beeinträchtigt wird. Deshalb kann eine Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung im Sinne des § 6 nicht in Aussicht gestellt werden, da damit das Gebiet zu stark verändert und verschlechtert wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen in den genannten Gebieten somit nicht denkbar. Die Naturschutzgebiete in der Gemeinde Hatten sind somit als „harte“ Tabuzone zu betrachten.

FFH-Gebiete

Die **FFH-Gebiete** „Mittlere und Untere Hunte mit Barneführer Holz und Scheensmoor“ (FFH Nr. 174) und „Tannersand und Gierenberg“ (FFH Nr. 249) sind mit den oben genannten beiden Naturschutzgebieten „Barneführer Holz und Scheensmoor“ sowie „Tannersand und Gierenberg“ sind bis auf geringfügige Abweichungen nahezu deckungsgleich.

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines **Natura 2000-Gebiets** in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Das **FFH Gebiet** „Mittlere und Untere Hunte mit Barneführer Holz und Schreensmoor“ ist geprägt durch naturnahe Fließgewässer mit dem größten Komplex von Erlen-Eschenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern im Naturraum D28.

Für das **FFH-Gebiet** „Tannersand und Gierenberg“ gelten als Schutzzweck die Repräsentanz für Sandheiden auf Binnendünen, nährstoffarme und dystrophe Stillgewässer und Übergangs- und Schwingrasenmoore in der Ostfriesischen Geest und außerdem das Vorkommen von lebenden Hochmooren und Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried.

Auf eine gesonderte Darstellung kann aber verzichtet werden, da die beiden oben genannten Naturschutzgebiete flächenmäßig über die FFH-Gebiete hinausgehen.

Landschaftsschutzgebiete

Die **Landschaftsschutzgebiete** in der Gemeinde Hatten sind nicht als "harte" Ausschlussflächen zu betrachten, da die Verordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten in Ausnahmefällen auch eine bauliche Nutzung zulassen, so dass in diesen Bereichen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen nicht auf unabsehbare Zeit ausgeschlossen ist. So sind zum Beispiel der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen von den Beschränkungen durch die Landschaftsschutzverordnung ausgenommen, so dass privilegierte Einzelanlagen im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zulässig sind.

Naturdenkmale

Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG dagegen sind als „harte“ Tabuzonen einzustufen, da deren Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung grundsätzlich verboten sind.

In der Gemeinde Hatten gibt es aktuell 25 Naturdenkmale. Bei der Bewertung der **Naturdenkmale** ist deren flächenmäßige Ausdehnung zu berücksichtigen. Im Rahmen der vorliegenden Potentialflächenanalyse werden die flächenmäßigen und linienförmigen Naturdenkmale berücksichtigt, während die punktförmigen Naturdenkmale nicht in den anliegenden Karten 1 und 2 dargestellt werden. Dies erfolgt unabhängig von ihrer relativ geringen flächenmäßigen Ausdehnung auch, da sie sämtlich im Siedlungsbereich bzw. in der Nähe von Wohngebäuden liegen und sich somit zwangsläufig in deren „harten“ Tabuzone befinden. Dies trifft auch auf nahezu alle linienförmigen und flächenhaften Naturdenkmale zu, die ebenfalls auch von anderen „harten“ Tabuflächen überlagert werden.

Wald

Für die Potentialflächenanalyse wurde die Abgrenzung der **Waldflächen** aus dem Flächennutzungsplan übernommen und mit den aktuellen Bestand mittels Luftbildauswertung bzw. vor Ort überprüft und soweit erforderlich korrigiert. Dabei wurden die **Waldflächen** in der Gemeinde Hatten, die eine Mindestgröße von 0,5 ha (siehe Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen vom 01.08.2015) aufweisen, berücksichtigt.

Laut LROP 2008/2012 soll Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn:

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Aus Sicht der Gemeinde sind außerhalb der Waldflächen ausreichende Flächenpotenziale im Gemeindegebiet vorhanden, so dass eine Inanspruchnahme von Waldflächen nicht erforderlich ist.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen ist nur in Verbindung mit einer Waldumwandlungsgenehmigung zulässig und nach Aussage des Landkreises Oldenburg sind derartige Genehmigungen grundsätzlich nicht zu erwarten. In einem Schreiben vom 03.08.2016 gab der Landkreis Oldenburg der Gemeinde Hatten zu den Belangen der zusammenhängenden Waldbereiche und der Landschaftsschutzgebiete folgende Erläuterung:

„Nach erneuter Überprüfung der Verfügbarkeit von Potentialflächen, bzw. Darstellung der weichen Tabukriterien nach dem Standortkonzept sind aus Sicht der zuständigen Unteren Wald- und Naturschutzbehörden a) die zusammenhängenden Waldbereiche und b) die Landschaftsschutzgebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Hatten als harte Tabukriterien im Standortkonzept einzuschätzen.

zu a) Gem. § 8 Absatz 3 Ziffer 1 NWaldLG ist die Standortwahl von Windenergieanlagen im Wald in einem unterdurchschnittlich mit Wald bestandenen Landkreis nicht vertretbar, weil zur Umsetzung eines substantiell notwendigen Raums an Windenergieplanung ausreichend Offenland zur Verfügung steht. Die Umsetzung einer Windenergieanlagenplanung widerspricht somit dem Schutz der Allgemeinheit. Die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen der zusammenhängenden Waldgebiete haben für die Bevölkerung, sowie die Pflanzen und Tierwelt ein höheres Gewicht, als der Bau von Windener-

gieanlagen im Wald, soweit ein ausreichender Raum im Offenland zur Verfügung steht. Bei etwa 80 % Offenland zu etwa 20% Waldanteil im Landkreis Oldenburg gehen wir davon aus, dass ausreichend Offenland zur Verfügung steht.

Herangezogen werden können unterstützend die Belange der Raumordnung. Auch hier wird in einem Grundsatz davon ausgegangen, dass bei ausreichend Offenland oder keinem Vorliegen eines beeinträchtigten Waldstandortes die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen als raumbedeutende Vorhaben nicht möglich sei, vgl. LROP Ziffer 4 04 Satz 8, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2008 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2012. Aus Sicht der Unteren Waldbehörde liegt dieser Fall hier in der Gemeinde Hatten vor.

Somit kann eine Waldumwandlungsgenehmigung bei einem Zulassungsverfahren oder bei einer Einvernehmensherstellung gem. § 8(3) Ziffer 1 NWaldLG in einem Bauleitplanverfahren nicht erreicht werden. Die Vollzugsunfähigkeit einer solchen Planung ist die Folge.

Die Untere Waldbehörde hat unter Berücksichtigung des vorgeschalteten Standortkonzeptes eine solche potentielle Waldumwandlungsgenehmigung, bzw. Einvernehmensherstellung für Windkraftanlagen nicht ausgesprochen oder in Aussicht gestellt.

In der Gesamtschau ist demnach für die zusammenhängenden Waldbereiche (s. Anlage) ein hartes Tabukriterium zu nennen.

zu b) Auch für die Landschaftsschutzgebiete wurden keine Befreiungen, die bei der Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 35 BauGB notwendig sind oder gar ein Lösungsverfahren eines LSGs für die Errichtung von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt.

Windenergieanlagen der geplanten Größenordnung greifen erheblich in das Landschaftsbild ein. Eine notwendige Befreiung gem. LSG VO ist nur möglich, wenn das Landschaftsbild nicht verunstaltet wird. Aufgrund der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung von Windenergieanlagen, kann keine Befreiung erteilt werden.

Die Löschung eines Gebietes ist zur Zeit nicht nachvollziehbar, weil der Schutzzweck in den Gebieten in der Gemeinde Hatten nach wie vor vorhanden ist.“

Daraus schließt die Gemeinde, dass eine Windenergienutzung in den größeren zusammenhängenden Waldflächen auf dem Gemeindegebiet nicht genehmigungsfähig wäre. Insofern würde die Gemeinde Hatten die größeren zusammenhängenden Waldfläche, die gleichzeitig auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, als „harte“ Tabuflächen einstufen. Da aber das OVG Lüneburg mit Urteil vom 03.12.2015 feststellte, dass die generelle Einstufung von Wald als „harte“ Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang darstellt, werden im Weiteren entgegen der Einschätzung des Landkreises Waldflächen nicht als "harte", sondern als "weiche" Ausschlussflächen definiert. (siehe hierzu **Karte 1** und **Karte 1b**)

Wasserschutzgebiete

Die Zonen I und II von Trinkwasserschutzgebieten werden als „harte“ Ausschlusskriterien definiert, da in der Regel die Errichtung baulicher Anlagen den Schutzgebietsverordnungen widerspricht.

Gemäß Nds. Windenergieerlass dürfen in der Schutzzone I von Wasserschutzgebieten (§ 91 NWG, § 51 WHG) u.a. keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Die Schutzzone I ist somit ausnahmslos von Windenergieanlagen (Fundament) freizuhalten.

In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten kommt die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der in der Regel geringen Fließstrecke oder Zeit/Entfernung zur Wassergewinnungsanlage ebenfalls nicht in Betracht. Zum Beispiel können Fundamente von Windenergieanlagen aufgrund ihrer Mächtigkeit bis in grundwasserleitende Schichten ragen und diese nachteilig beeinflussen.

Gewässer

Größere **Gewässer** werden ebenfalls als "harte" Ausschlussflächen definiert. Laut Nds. Windenergieerlass begegnet die Errichtung von Windenergieanlagen auch in Gewässernähe auf Grundlage des Wasserrechts bestimmten Einschränkungen. Es ist u.a. sicherzustellen, dass Anlagen so errichtet, betrieben, unterhalten und stillgelegt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird. Der Gewässerrandstreifen ist somit vom Fundament freizuhalten.

B.2.2 "Weiche" Ausschlussflächen

Naturschutzgebiete

Wie oben dargelegt sind die gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten **Naturschutzgebiete** als „harte“ Ausschlussflächen eingeordnet. Zu diesen Gebieten sollen unter Vorsorgegesichtspunkten zu den eigentlichen Schutzbereichen zusätzlich Abstandsflächen freigehalten werden.

In Anlehnung an die NLT-Papiere „Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ (06.02.2014) und „Naturschutz und Windenergie“ (Jan. 2011 und Okt. 2014) wird ein pauschaler Schutzabstand von 200 m als weiche Ausschlussflächen berücksichtigt. Aufgrund der Lage der Naturschutzgebiete in Waldgebieten oder umgeben von Landschaftsschutzgebieten, die als weiche Ausschlussflächen gelten (s.u.) kommt diese Abstandszone in der Regel aber nicht zum Tragen.

Landschaftsschutzgebiete

Wie oben dargelegt, können **Landschaftsschutzgebiete** in der Gemeinde Hatten nicht als „harte“ Ausschlussflächen bei der Standortplanung von Windkraftanlagen gewertet werden, da in den Landschaftsschutzverordnungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete auch Ausnahmen von den Verboten und Vorbehalten aufgenommen sind. Jedoch möchte die Gemeinde Hatten diese Schutzbereiche trotz alledem vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen zum Schutz der Erholungsnutzung schützen und daher werden die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde als „weiche“ Tabuzonen festgelegt. Folgende Landschaftsschutzgebiete sind betroffen:

Die Landschaftsschutzgebiete „Geer Moor“, „Dingsteder Gehäge, Twistholz, Hatterholz“, „Korte Heide“, „Bookholt, Plietenberger Moor“, „Mittlere Hunte“, „Staatsforst Alt-Ochsenberge, Wunderhorn, Oldenburg Sand, Tannersand mit Randgebieten“ und „Neu-Osenberge“.

Damit erfolgt ein vorsorgender Schutz der Landschaftsschutzgebiete aufgrund der gebiets- oder schutzzweckspezifischen Empfindlichkeit. Da die Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Hatten in großen Teilen durch Waldflächen geprägt sind, wird auch für die Landschaftsschutzgebiete der gleiche Schutzabstand von 100 m wie zu Waldflächen zu Grunde gelegt.

Gesetzlich geschützten Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile

Die **Gesetzlich geschützten Biotope** gem. § 30 BNatSchG sind grundsätzlich zwar als weiche Ausschlussflächen zu sehen. Aber aufgrund der in der Regel kleinräumigen Ausdehnung und der gleichzeitig großräumigen Betrachtung der gesamten Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Potentialflächenanalyse werden die Gesetzlich geschützten Biotope hier nicht weiter berücksichtigt. Eine Berücksichtigung wird bei Bedarf auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG sind in der Gemeinde Hatten nicht vorhanden.

Naturdenkmale

Wie oben dargelegt sind die gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz geschützten **Naturdenkmale** als „harte“ Ausschlussflächen eingestuft worden.

Zum weiteren Schutz wird ebenfalls unter Vorsorgegesichtspunkten ein Bereich von 100 m um die Naturdenkmale als weiche Ausschlussfläche festgelegt. Da die flächenhaften und linienförmigen Naturdenkmale in der Gemeinde Hatten mehrheitlich in Waldgebieten liegen oder bewaldet sind, wird für die Naturdenkmale der gleiche Schutzabstand von 100 m wie zu Waldflächen zu Grunde gelegt.

Wald

Wie oben dargelegt können **Waldflächen** nicht prinzipiell als "harte" Ausschlussflächen definiert werden. Die Waldflächen in der Gemeinde Hatten, die eine Mindestgröße von 0,5 ha (siehe Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen vom 01.08.2015) aufweisen, werden daher aus folgenden Gründen als "weiche" Ausschlussflächen definiert.

Den Waldflächen in der Gemeinde kommt neben einer wirtschaftlichen Bedeutung auch eine erhebliche Bedeutung für die Erholung, das Landschaftsbild, das Klima, den Arten- und Biotopschutz sowie für die Erhaltung der Naturhaushaltsfunktionen zu. Die Gemeinde setzt damit die ihr schon in der Vergangenheit im Rahmen der Raumordnung zugewiesene Entwicklungsaufgabe Erholung um, da der Wald in der Gemeinde Hatten vorrangig Erholungsfunktionen erfüllt.

Weiterhin können ausreichend geeignete Flächen für die Windenergienutzung im offenen Land vorgehalten werden, so dass eine Beanspruchung sensibler Waldbereiche nicht notwendig wird. Dies rechtfertigt in der Gesamtschau aus Sicht der Gemeinde die Festlegung als "weiches" Ausschlusskriterium.

Da die Waldflächen aufgrund u.a. ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten als weiche Ausschlussflächen definiert sind, soll weiterhin eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen bzw. zumindest eingeschränkt werden. Aus Vorsorgegesichtspunkten wird aufgrund der angenommenen Anlagenhöhen und in Anlehnung an die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Niedersächsischen Landkreistages (NLT Oktober 2011) ein Mindestabstand von 100 m zu Wald zu Grunde gelegt.

In der nachfolgenden Tabelle sind sowohl die "harten" wie auch die unter Vorsorgegesichtspunkten ergänzend zu den "harten" Ausschlussflächen gewählten "weichen" Ausschlussflächen zusammengestellt.

Ausschlussflächen	Zuordnung der Gebiete hart oder weich	Harte Tabuzonen Abstand	Weiche Tabuzonen Gesamtabstand
Natur und Landschaft			
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	H	-	200 m
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	W	-	100 m
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG	H	-	100 m
Wald: große zusammenhängende Flächen, die zugleich LSG sind	W		100 m
Wald: sonstige Flächen (> 0,5 ha)	W	-	100 m
Wasserschutzgebiete, Schutzzone I und II	H	-	-
Gewässer	H	-	

B.3 Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktur

B.3.1 "Harte" Tabuzonen

Die **Bundesautobahnen A 28 und A 29** einschließlich der gem. § 9 FStrG zugehörigen Bauverbotszonen von 40 m sind eindeutig als „hartes“ Ausschlusskriterium zu definieren. Gleiches gilt für **Landesstraßen und Kreisstraßen** einschließlich deren zugehörigen Bauverbotszonen von 20 m gem. NStrG.

Weiterhin werden auch die **Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück**, der vorhandene **Flugplatz**, das **Wasserwerk** und die **Kläranlage** als **Versorgungsanlagen** und **militärische Flächen und Anlagen**, als Ausschlussflächen betrachtet. Da die so genannten Flugplatzrunden samt deren Schutzabstände unter bestimmten Voraussetzungen verlegt werden können, werden sie im vorliegenden Fall nicht als "harte" Ausschlussflächen, sondern nur als "weiche" Ausschlussflächen eingestuft.

B.3.2 "Weiche" Ausschlussflächen

Unter Vorsorgegesichtspunkten wird der Abstand zu den klassifizierten Straßen sowie zu der Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück auch zur Minderung des Risikos durch Eisabwurf auf 150 m erweitert.

Die so genannten **Flugplatzrunden** samt deren Schutzabstände werden im vorliegenden Fall als "weiche" Ausschlussflächen eingestuft. Für den Flugplatz Hatten betragen laut Flugsicherung die notwendigen Schutzabstände mind. 400 bzw. 850 m zu den so genannten Platzrunden. (siehe hierzu auch: Anlage 2 des Windenergieerlasses WEE § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO und Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb: Hindernisverbot innerhalb von Platzrunden und Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusive Kurventeilen)).

Die im Rahmen der 46. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte Darstellung von **Flächen für den Bodenabbau**, die verbunden ist mit einer Ausschlusswirkung für Bodenabbauvorhaben auf den verbleibenden Außenbereichsflächen, ist als „weiche“ Tabuzone einzustufen. Da die mit der damaligen Planung verfolgten Ziele zur Sicherung und Steuerung des Sandabbaus innerhalb der Gemeinde weiterhin aufrechterhalten werden sollen.

Die mit der 46. Änderung der Flächennutzungsplanung getroffenen Entscheidung, bestimmte Flächen im Flächennutzungsplan als Flächen für den Bodenabbau darzustellen und die verbleibenden Bereiche mit einer Ausschlusswirkung zu belegen, verhindert nicht die Errichtung von Windkraftanlagen in den Gebieten für den Bodenabbau auf unabsehbare Zeit, denn die Gebiete sind nicht durch einen Bebauungsplan gesichert und der Gemeinderat könnte im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplans diese damalige Entscheidung ohne weiteres überdenken und ändern. Der Ausschluss dieser Flächen beruht mithin nicht auf der Tatsache, dass der Windkraftnutzung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen, sondern allein auf dem Willen der Gemeinde, die Gebiete durch den Flächennutzungsplan für die Windenergie dem Bodenabbau zur Verfügung zu stellen. Der Sache nach handelt es sich mithin um kein "hartes" Ausschlusskriterium. Da es sich hier um eine planerische Entscheidung der Gemeinde handelt, die sie in ihrem Flächennutzungsplan beibehalten möchte, erfolgt der Ausschluss der Flächen für den Bodenabbau als „weiches“ Kriterium.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden **Freileitungen, unterirdische Versorgungsleitungen und Richtfunkstrecken**, einschließlich notwendiger Schutzstreifen nicht pauschal als Ausschlussflächen bzw. –trassen auf Ebene des Flächennutzungsplans eingestuft, da die notwendigen Abstände zu Windenergieanlagen stark vom Einzelfall abhängig sind. Die Festlegung soll soweit erforderlich auf Ebene der nachfolgenden Planungen erfolgen.

In der nachfolgenden Tabelle sind für die genannten Anlagen oder Flächennutzungen sowohl die "harten" wie auch die unter Vorsorgegesichtspunkten ergänzend definierten "weichen" Ausschlussflächen zusammengestellt.

Ausschlussflächen	Zuordnung der Nutzung hart oder weich	Harte Tabuzonen Abstand	Weiche Tabuzonen Gesamtabstand
Verkehrsanlagen und sonstige Infrastruktur			
Autobahnen	H	Autobahn: 40 m	150 m
Landes- und Kreisstraßen	H	20 m	150 m
Bahnlinie	H	--	150 m
Flugplatz	H	--	--
Platzrunden des Flugplatzes	W	--	400 m bzw. 850m
Flächen für Versorgungsanlagen	H	--	--
Flächen für den Bodenabbau	W	--	--
Militärische Flächen und Anlagen	H	--	--

B.4 Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen und den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Landkreise festgelegt.

Landesraumordnungsprogramm

Konkrete Planungsaufträge für die Windenergieplanung in den niedersächsischen Gemeinden sind dem Landesraumordnungsprogramm (LROP), Stand Fortschreibung 2012, nicht zu entnehmen. Die Anforderungen bezüglich der Windenergienutzung aus dem LROP bestehen lediglich als Aufträge und Rahmensetzung für die Festsetzung von Vorrang- und Eignungsflächen für Windenergie in den regionalen Raumordnungsprogrammen und sind keine Ziele, welche eine direkte Wirkung auf die Bauleitplanung der Gemeinden auszuüben vermögen.

Im LROP Niedersachsen wird bezüglich der Festsetzung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering - Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind.

Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn:

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

Als weitere Ziele der Raumordnung aus der zeichnerischen Darstellung des LROP sind innerhalb der Grenzen der Gemeinde Hatten zwei Vorranggebiete Natura 2000, zwei Autobahnen und eine sonstige Eisenbahnstrecke zu beachten.

Entsprechend dem Ziel 01 zum Kapitel 3.1.3 „Natura 2000“ des LROP sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern und darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zulässig. Das NNatG auf das sich das Ziel 01 bezieht, wurde im Jahr 2010 im Zuge der Föderalismusreform aufgehoben und durch das Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ersetzt. Jedoch wurde der Wortlaut des § 34c NNatG in das Bundesnaturschutzgesetz (§§ 32 ff BNatSchG) übernommen, wonach ein Projekt, welches zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, unzulässig ist. Dies ist bei Windenergieanlagen regelmäßig zu erwarten.

Da die beiden **FFH-Gebiete** „Mittlere und Untere Hunte mit Barneführer Holz und Scheensmoor“ (FFH Nr. 174) und „Tannersand und Gierenberg“ (FFH Nr. 249) schon als „harte“ Ausschlussflächen festgelegt wurden, ist eine Festlegung des Vorranggebietes Natura 2000 als eigenständige „harte“ Ausschlussfläche nicht mehr erforderlich.

In den Ziele 01 und 02 zum Kapitel 4.1.3 „**Straßenverkehr**“ und dem Ziel 04 zum Kapitel 4.1.2 „**Schieneverkehr**, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ des LROP wird festgelegt, dass **Autobahnen und sonstige Eisenbahnen** zu sichern sind. Daher werden auch diese Bereiche als „harte“ Ausschlusskriterien definiert.

Regionales Raumordnungsprogramm

Der Landkreis Oldenburg verfügt derzeit über kein rechtskräftiges Regionales Raumordnungsprogramm. Zwar befindet sich ein neues Regionales Raumordnungsprogramm in Aufstellung durch den

Landkreis, bisher wurde jedoch kein Entwurf in das öffentliche Beteiligungsverfahren gegeben. Insofern sind keine regionalplanerischen Vorgaben zu beachten.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Nutzungsbereiche oder Gebietstypen können unzweifelhaft als ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen gelten, da dort eine Windenergienutzung aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

Ausschlussflächen LROP 2008 / 2012	Harte Tabuzonen Flächen / Trasse	Anmerkungen
Vorranggebiet Natura 2000	ja	FFH-Gebiete
Sonstige Eisenbahnstrecke	ja	Bahnlinie Oldenburg - Osnabrück
Autobahn	ja	A 28 und A 29

B.5 Verbleibende Potentialflächen

In der **Karte 1** (siehe Anhang) werden nur die Flächen dargestellt, die unstrittig als "harte" Ausschlussflächen eingestuft werden können. Sämtliche Waldflächen werden dabei nicht als „harte“ Tabuflächen eingestuft. Es verbleiben im Ergebnis die Bereiche, die auf dem Gebiet der Gemeinde für die Errichtung von Windenergieanlagen rein theoretisch zur Verfügung ständen, wenn die Gemeinde auf jegliche Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten würde.

Im Ergebnis verbleiben laut **Karte 1** sehr unterschiedlich große Potentialflächen mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 2.084 ha, wobei nur die Flächen mit einer Mindestgröße von 1,0 ha berücksichtigt werden, da nur auf diesen die Errichtung von Windenergieanlagen theoretisch möglich ist.

Nach der abschließenden Abwägung der „weichen“ Ausschlusskriterien und der Zusammenführung mit den „harten“ Ausschlusskriterien aus der **Karte 1** ergeben sich in der **Karte 2** (siehe Anhang) im Ergebnis noch sieben Potentialflächen mit einem Flächenumfang von ca. 336 ha.

Verbleibende Potentialflächen gem. Karte 2		
Bezeichnung	Lage	Flächengröße in ha
C	Westlich der Hatter Landstraße	33,4
E	Plietenberg	10,8
D	Östlich der Hatter Landstraße	151,5
G	Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor	89,8
H	Südlich von Kirchhatten	7,5
I	Südöstlich von Sandhatten	42,2
J	Östlich von Twiest	1,1

Nach Abzug der Flächen, die weniger als 10 ha umfassen (Flächen H u. J) und damit in der Regel nicht für die Errichtung eines Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen geeignet sind, verbleiben fünf Potentialflächen mit einer Gesamtfläche von ca. **328 ha**.

Diese Potentialflächen kommen nach Auffassung der Gemeinde für eine nähere Untersuchung hinsichtlich ihrer Eignung als Standort für die Windenergienutzung in Betracht.

Aus der vorliegenden Überarbeitung der ursprünglichen Potentialflächenanalyse auf Ebene der „harten“ Tabuflächen als Grundlage für die **Karte 1** ergeben sich nach Hinzuziehung der „weichen“ Tabuflächen in der **Karte 2** keine neuen Potentialflächen oder auch anderweitige Gesichtspunkte, die im Rahmen der nachfolgenden planerischen Entscheidungen von Bedeutung wären, so dass das Zwischenergebnis der Potentialflächenanalyse 2016 nach dem zweiten Arbeitsschritt in Hinblick auf die Standortauswahl unverändert gegenüber der ursprünglichen Potentialflächenanalyse bestehen bleibt und die Grundlage für die dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie bilden kann.

Standortauswahl bezüglich der verbleibenden Potentialflächen

Die für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie in Betracht kommenden Flächen, d.h., die nach Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien im Gemeindegebiet verbleibenden sieben Potentialflächen, welche in der **Karte 2** dargestellt sind, sind nunmehr hinsichtlich weiterer abwägungsrelevanter, d.h. entgegenstehender Belange wie auch möglicher positiver Attribute, zu betrachten und zu bewerten, um eine Flächenauswahl treffen zu können. Grundsätzlich sind alle Flächen für eine Windenergienutzung geeignet.

Das Auswahlverfahren mündet nach Abwägung aller relevanten Kriterien wie Positivkriterien, Einschränkungen und Restriktionen in eine Empfehlung für die Ausweisung von geeigneten Flächen für Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan. Die nachfolgend näher erläuterten, für die Gemeinde Hatten relevanten Abwägungskriterien umfassen sowohl Einschränkungen hinsichtlich der Eignung als Standort für Windenergieanlagen wie auch positive Attribute der zu bewertenden Flächen.

Abwägungskriterien

- Beurteilung der Konzentrationswirkung für die Windenergie aufgrund der Flächengröße
- Beurteilung der zusätzlichen Konzentrationswirkung aufgrund der Nähe zu einem vorhandenen Windpark bzw. einer einzelnen Windenergieanlage
- Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Beurteilung der Sichtwirkung
- Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel
- Bedeutung als Lebensraum für Gastvögel
- Bedeutung für die Erholungsnutzung
- Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse

Zur Bewertung der verbleibenden Potentialflächen wurden bzw. werden, soweit keine hinreichend aktuellen wie auch flächendeckenden Informationen vorhanden waren, eigene Fachbeiträge erarbeitet (Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Landschaftsbild und Sichtwirkung wie auch Erholungsnutzung).

Im Rahmen der Bewertung werden die einzelnen Flächen bezogen auf die jeweiligen Abwägungskriterien jeweils einzeln hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergienutzung mittels einer dreistufigen Skala bewertet. Diese reicht von eingeschränkt geeignet (Wert 1) über gut geeignet (Wert 2) bis hin zu sehr gut geeignet (Wert 3). Im Anschluss daran werden für jede Fläche die einzelnen Werte für die acht Abwägungskriterien aufaddiert, wobei diese gleich gewichtet werden und somit keine Gewichtungen zugunsten einzelner Kriterien vorgenommen werden (siehe nachfolgende Tabelle: Bewertung der Potentialflächen). Die Erläuterungen zu den einzelnen Abwägungskriterien sowie die Bewertung der jeweiligen Potentialflächen finden sich im Standortkonzept (siehe Anlage).

Zusammenfassende Bewertung der Potentialflächen

Fläche	Konzentrationswirkung aufgrund der Größe	zusätzl. Konzentrationswirkung aufgrund Nähe zu Windpark o. WEA	Landschaftsbild	Sichtwirkung	Brutvögel	Gastvögel	Fledermäuse	Erholung	Gesamt Bewertung
C	2	1	3	2	3	2	2	3	18
D	3	2	3	2	2	2(1)	2	3	19(18)
E	1	3	3	3	3	3	2	3	21
G	3	2	2	1	1	2	2	2	15
H*)	-								-
I	2	0	1	1	3	3	2	1	13
J*)	-								-

*) aufgrund der zu geringen Flächengröße erfolgt keine weitere Bewertung

Zusammenfassende Beurteilung und Standortempfehlung

In der zusammenfassenden Bewertung der fünf verbleibenden Potentialflächen (C, D, E, D und I) in der Voruntersuchung 2012 erlangt die Fläche G 15 Punkte, wohingegen die Flächen C und D 18 bzw. 19 Punkte bekommen. Die höchste Bewertung erhielt die Fläche E mit 21 Punkten, wohingegen die Fläche I mit nur 13 Punkten das Schlusslicht darstellt.

Die **Fläche I** verfügt insbesondere aufgrund der potentiellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Sichtwirkung und der Eignung als Erholungsraum im direkten Vergleich mit den anderen Potentialflächen über keine gute Eignung als Konzentrationszone für die Windenergie.

Für die **Fläche G** stellen sich die Einschränkungen nicht ganz so gravierend dar, da insbesondere deren Eignung als Erholungsraum nicht so ausgeprägt ist wie bei der **Fläche I**. Die Eignung der Fläche wird aber stark durch die Tatsache eingeschränkt, dass der Bereich derzeit bezüglich des Kriteriums Freiheit von Beeinträchtigungen als hoch einzustufen ist. Die höhere Bewertung der **Fläche G** bei dem Kriterium der Freiheit von Beeinträchtigungen erfolgt u.a. aufgrund der auffälligen Ruhe und Abgeschlossenheit der Landschaftsbildeinheit und des weiträumigen Nichtvorhandenseins von baulichen Anlagen. Diese Eigenschaft stellt ein hohes Gut dar, welches nach Auffassung der Gemeinde soweit möglich zu schützen ist. Die insgesamt um drei Punkte niedrigere geringere Bewertung der **Fläche G**

erfolgte aber nicht allein aufgrund der hohen Bewertung des Kriteriums Freiheit von Beeinträchtigungen, welches für sich auch nur eines von vier Kriterien zur Bewertung des Landschaftsbildes darstellt.

Gestützt wird diese Einschätzung durch die Aussage des Landkreises Oldenburg, dass im südlichen Gemeindegebiet (**Potentialflächen I und G**) der Landschaftsbildbelang in diesen Teilräumen als sehr hoch gewichtet wird. In Folge sind die **Fläche G** Östlich Hinterm Holz im Nutteler Moor und die **Fläche I** Südöstlich von Sandhatten in Hinblick auf die Sichtwirkung nicht gut (nur stark eingeschränkt) nutzbar, da die Flächen im jeweiligen Untersuchungsraum hinsichtlich ihrer Bedeutung für Landschaftsbild als mittel bis sehr gut bewertet werden.

Das Schreiben des Landkreises vom 26.10.2015 belegt die hohe Wertigkeit der Landschaftsräume im Süden der Gemeinde, was nach Auffassung des Landkreises Oldenburg sogar im Einzelfall zu einer Unzulässigkeit von Windenergieanlagen wegen des Entgegenstehens des Belanges des Landschaftsbildes gem. § 35 (3) Satz 1 Ziffer 5 BauGB führen könnte.

Allein der Landschaftsbildbelang steht der Nutzung der **Fläche G** nicht entgegenstehen, aber die (negativen) Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aus der Sicht der Gemeinde im Falle der **Potentialflächen I und G** am größten. In der **Fläche G** befinden sich auch verschiedene Grünlandbereiche und zahlreiche Gehölzstrukturen. Unter anderem wegen dieses bis heute fortbestehenden Tatbestandes war mehr als die Hälfte der **Fläche G** bereits 1995 als schutzwürdig (teilweise sogar als schutzbedürftig) im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg ausgewiesen worden. Zudem liegen die **Flächen G** und **I** auch im Naturpark Wildeshauser Geest.

Unabhängig davon, wie im Detail bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei den **Flächen C, D** und **G** vorgegangen wird, erlangt die **Fläche G** nicht die Gesamtpunktzahl der **Flächen C** und **D**.

Im Rahmen der Gesamtbewertung weisen die **Flächen C** und **D** an der Hatter Landstraße nach der **Fläche E** die höchsten Eignungswerte auf und sind nahezu als gleichrangig zu bewerten. Somit verfügen die **Flächen C** und **D** eindeutig über die beste Eignung als weitere Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. Eine Darstellung der **Fläche E** würde der langfristigen Sicherung der vorhandenen Windparkstandortes Plietenberg dienen.

Aus der Sicht der Gemeinde bestand und besteht nach nochmaliger Überprüfung bei den **Flächen 50.1, 50.2** und **50.3** die größte Eignung für eine Windenergienutzung.

Empfehlung zur Abgrenzung der Plangebiete

Unter Berücksichtigung der Belange der Avifauna und hier insbesondere unter Beachtung der teilträumig regionalen Bedeutung der Flächen nördlich des Deepenweges für die dort in den Wintermonaten vorzufindenden Gastvogelvorkommen, sollen nach Auffassung der Gemeinde im Rahmen eines Gesamtkonzeptes für die **Flächen C und D** an der Hatter Landstraße die Kernflächen für die Gastvogelvorkommen erhalten bleiben (Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiete C und D, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011). Dies führt zu einer Teilung der **Fläche D** in eine nördliche und eine südliche Teilfläche. Die detaillierte Abgrenzung der letztendlich im Flächennutzungsplan darzustellenden Flächen für die Windenergie soll in Abstimmung mit den Aussagen der Fachbeiträge zur Avifauna erfolgen.

Somit entstehen zwei Teilräume entlang der Hatter Landstraße, die für die Errichtung von Windenergieanlagen als sehr gut geeignet erscheinen und als Sondergebiet für die Windenergie im Flächen-

nutzungsplan dargestellt werden könnten. Der eine Teilraum erstreckt sich im Norden der **Fläche D** beidseitig des Helmerweges östlich der Hatter Landstraße. Der zweite Teilraum erstreckt sich im Süden über die **Flächen C und D** beidseitig der Hatter Landstraße.

Zur Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen des vorhandenen regional bedeutsamen Gastvogellebensraums sollte weiterhin nur einer der beiden Teilräume für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

Für die abschließende Entscheidung über die Darstellung einer weiteren Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung ergänzend zu dem vorhandenen Windpark im Bereich der **Fläche E** ist weiterhin von Bedeutung, dass wie oben schon dargelegt Anfang 2012 für einen Standort nördlich des Gemeindegeweges Kuhlendamm, der an der südöstlichen Grenze der **Fläche D** liegt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 100 m erteilt wurde. Die Errichtung der Windenergieanlage erfolgte im Jahr 2014, so dass fortan die umliegenden Flächen und das Landschaftsbild in der weiteren Umgebung durch diese Anlage entsprechend vorbelastet waren.

Spielte bei den bisherigen Planungen in den Jahren bis 2013 bei den Abwägungen zur abschließenden Standortwahl die oben genannte Windenergieanlage eine wesentliche Rolle, so hat sich seitdem die Beurteilungssituation weiter verändert, da nach der Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans für die südlichen Bereiche der **Flächen C und D** die Bebauungspläne Nr. 59A und Nr. 59B aufgestellt wurden. Nach deren Rechtskraft am 03.07.2015 erfolgte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung am 05.08.2015 für den Bau von insgesamt acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m in den Geltungsbereichen. Nach Errichtung der Windenergieanlagen erfolgte im Sommer 2016 deren Inbetriebnahme.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der acht Windenergieanlagen wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen realisiert. Insbesondere zur Verbesserung der örtlichen Rastsituation für den Kiebitz (und Begleitarten) wurde nordwestlich der Windenergieanlagen als flächige Kompensationsmaßnahme in einem größeren Bereich extensiv genutztes Grünland in Verbindung mit der Anlage von Blänken geschaffen. Die Bedeutung des vorhandenen Gastvogellebensraumes wird durch diese Maßnahmen insgesamt unterstützt, so dass hierdurch die Eignung des nördlichen Teilbereiches der **Fläche D** sich gegenüber dem südlichen Teilbereich weiter verringert.

Zudem erhöhte sich die Vorbelastung des Landschaftsbildes im südlichen Teilbereich durch die Errichtung weiterer Tierhaltungsanlagen, einer Biogasanlage und zweier Blockheizkraftwerke zwischen dem Kuhlendamm und dem Imhagenweg.

Mit der Auswahl des südlichen Teilbereiches der **Flächen C und D** erfolgt eine Konzentration der Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Bereiche, die derzeit schon durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, und die anderen bislang durch Windenergieanlagen und anderweitige technische bauliche Anlagen weitgehend unbeeinträchtigten Räume können auch zukünftig von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Weiterhin bleibt festzustellen, dass sich die ausgewählten Flächen auch ohne eine Konzentrationsplanung aufgrund der schon gegebenen Vorbelastung des Landschaftsbildes gut für eine Windenergienutzung eignen würden. Die mit der Konzentrationsplanung verbundenen Ziele der Gemeinde zur Freihaltung der bislang weitgehend unbelasteten Landschaftsräume werden auf diese Weise nachdrücklich erreicht.

B.6 Prüfung: Wird der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft?

In einem vierten abschließenden Arbeitsschritt ist zu prüfen, ob die Gemeinde mit der getroffenen Auswahl der Flächen, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - in Verbindung mit dem Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Flächen - dargestellt werden sollen, der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum geschaffen hat (siehe hierzu Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 (4 CN 1.11)). Dies ist auch daher erforderlich, um nicht dem Vorwurf einer „Verhinderungsplanung“ gegenüber einer eigentlich im Außenbereich privilegierten Nutzung (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zu unterliegen.

Im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans werden in der Gemeinde Hatten insgesamt drei Sonderbauflächen für Windenergie mit zusammen 87,6 ha - in Verbindung mit dem Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Flächen - dargestellt. Damit stehen bei einem Gemeindegebiet von zusammen 10.356 ha ca. 0,85 % der Gemeindefläche für die Windenergienutzung zur Verfügung.

Laut dem Nds. Windenergieerlass (Kap. 2.6) „wird der Windenergie im Rahmen der Abwägung beispielsweise dann substantiell Raum verschafft, wenn die Summe der [...] Konzentrationsflächen für die Windkraft mit Ausschlusswirkung für andere Nutzungen in einem solchen Verhältnis zum gesamten Planungsraum abzüglich der Flächen für harte Tabuzonen steht, dass der vom Bundesgesetzgeber gewollten Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hinreichend Rechnung getragen wird.“

Eine wesentliche Bezugsgröße bei der Klärung der Frage, ob der Windenergie in der Gemeinde durch die Planung in substantieller Weise Raum geschaffen wird, ist demnach der Umfang der Flächen in der Gemeinde, die ohne eine Steuerung Windenergiestandorte rein theoretisch für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen würden. Dies sind in der Regel die Außenbereichsflächen abzüglich der „harten“ Tabuzonen, die in der **Karte 1** dargestellt sind. Diesem theoretischen Flächenpotential sind die im Flächennutzungsplan tatsächlich dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung gegenüberzustellen.

Der **Karte 1** liegt die Einschätzung der Gemeinde zugrunde, dass unter heutigen Bedingungen in der Regel Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m errichtet werden. Nördlich von Kirchhatten wurden beispielsweise im ersten Halbjahr 2016 acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 198 m errichtet. Folglich wird zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung auf die Wohnbebauung ein Mindestabstand von 400 m, entsprechend dem 2-fachen der geplanten Anlagenhöhe, erforderlich. Danach verbleibt laut **Karte 1** in der Gemeinde Hatten unter Berücksichtigung nur der Flächen > 1,0 ha in der Summe ein Potential von ca. **2.084 ha**. Die dargestellten Sonderbauflächen umfassen somit ca. 4,2 % der Potentialflächen.

Wie oben schon im Kapitel B 2.1 dargelegt, ist durch die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Waldbehörde für die zusammenhängenden Waldbereiche auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde

Hatten festgestellt worden, dass Waldumwandelungsgenehmigungen für Windenergieanlagen nicht in Aussicht gestellt werden können. Auch für die Landschaftsschutzgebiete wurden keine Befreiungen oder ein Lösungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt. Dies ist in den Besprechungen mit der Gemeinde und dem Planungsbüro zum Planaufstellungsverfahren wiederholt mitgeteilt worden. Diese rechtliche Einordnung ist in der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren vom Landkreis insofern nachvollzogen worden, als dass keine Bedenken zur Festlegung der harten und weichen Tabuzonen bestanden. Dies gilt insbesondere für die zusammenhängenden Waldbereiche, die zugleich in Landschaftsschutzgebieten liegen, da dort die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen aus Sicht des Landkreises und der Gemeinde ausgeschlossen erscheint.

Würde die Gemeinde ergänzend zu den „harten“ Tabuflächen der **Karte 1** die größeren zusammenhängenden Waldflächen, die gleichzeitig auch innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen, ebenfalls als „harte“ Tabuflächen einstufen (siehe hierzu **Karte 1b**) ergäbe sich in der Gemeinde in der Summe der einzelnen Potentialflächen ein Gesamtpotential von ca. **1.363 ha**. Dies wiederum würde bedeuten, dass davon ca. 6,4 % als Sonderbauflächen dargestellt würden.

Folgt die Gemeinde dem im Nds. Windenergieerlass skizzierten Weg zur Berechnung der Flächenpotentiale für die Windenergienutzung (Siehe Kapitel 2.7 Zielvorgabe für die Planung), dann sind neben den „harten“ Tabuzonen auch FFH-Gebiete und Waldflächen auszuschließen. Da die FFH-Gebiete in der Gemeinde Hatten mit den Naturschutzgebieten nahezu identisch sind, wurden diese Flächen schon bei der Festlegung der „harten“ Tabuzonen berücksichtigt. Werden weiterhin sämtliche Waldflächen > 1,0 ha in der Gemeinde als Ausschlussflächen eingestuft (vgl. hierzu **Karte 1c**), würden ca. 1.215 ha als Flächenpotential verbleiben, so dass dann im Verhältnis ca. 7,2 % dieser Potentialflächen als Sonderbauflächen dargestellt würden.

Ein weiterer Bewertungsmaßstab zur Prüfung der Fragestellung in wie weit die Gemeinde mit der getroffenen Auswahl der Flächen, die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen für die Windenergie dargestellt werden sollen, der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet „substantiell Raum“ geschaffen hat, kann dem Niedersächsischen Windenergieerlass entnommen werden. Hierbei geht es um die Frage, welchen Beitrag die Gemeinde Hatten zur Erreichung der in der Zukunft liegenden Ziele der Energiewende in Niedersachsen durch die 50. Änderung des Flächennutzungsplans leistet. Im Niedersächsischen Windenergieerlass wird zu Anfang nachfolgende Zielsetzung formuliert:

"Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können. In Raumordnungsplänen (Regionalen Raumordnungsprogrammen) und Bauleitplänen können Flächen für die Nutzung der Windenergie planerisch gesichert werden." (WEE, Kap. 1.2)

"Die Berechnungen der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung mithilfe des Geoinformationssystems des MU haben unter Zugrundelegung der sog. „harten Tabuzonen“ (siehe Anlage 2) und Ausschluss von FFH-Gebieten und Waldflächen eine landesweite Potenzialfläche von insgesamt maximal etwa 19,1 % der Landesfläche ergeben (siehe ggf. Erläuterung in Anlage 1). Derzeit ist davon auszugehen, dass für die Realisierung von 20 GW im Jahr 2050 ca. 4.000 bis 5000 Anlagen bzw. ein Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche und bezogen hierauf rund 7,35 % der Potenzialfläche erforderlich ist (rund 67.000 ha).

Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potenzialfläche (siehe Anlage 1) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung vorsehen müssten. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Die Tabelle 1 (Anlage 1) gibt den Trägern der Regionalplanung richtungsweisend einen Überblick über die jeweilige Potentialfläche im Planungsraum, die sich nach Abzug von harten Tabubereichen, FFH-Gebieten und Waldflächen ergibt, sowie das daraus jeweils abgeleitete 7,35 %-Ziel nach derzeitigem Stand" (WEE, Kap. 2.7 Zielvorgabe für die Planung)

Danach ergibt sich für den Landkreis Oldenburg bezogen auf seine Flächengröße von 106.403 ha ein Flächenpotential von 12.021 ha, wozu zur Erreichung des 7,35 %-Zieles eine Ausweisung von 0,83 % der Gesamtfläche des Landkreises Oldenburg bzw. 884 ha in acht Städten und Gemeinden erforderlich wäre. (siehe Nds. Windenergieerlass, Anlage 1 Flächenpotenziale und Regionalisierter Flächenansatz)

Runtergebrochen auf die Gemeinde Hatten werden durch die nun in der 50. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergie 0,85 % des Gemeindegebietes für die Windenergienutzung bereitgestellt. Somit leistet die Gemeinde Hatten bereits jetzt schon ihren Beitrag zur Erreichung des vorgenannten, weit in der Zukunft liegenden Ausbauzieles des Landes Niedersachsen für die Windenergie.

Zusammenfassend kann bei verschiedenen Betrachtungsweisen festgestellt werden, dass der Windenergie in der Gemeinde Hatten mit der Darstellung der drei Sonderbauflächen für die Windenergie im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

C DARSTELLUNGEN UND PLANERISCHE AUSWIRKUNGEN DER 50. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

C.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt drei Teilflächen. Die Flächenabgrenzungen werden auf der Basis der Ergebnisse der Voruntersuchung und des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für die Windpark Plietenberg abgeleitet.

Die Teilflächen 50.1 und 50.2 umfassen den geplanten Standort für einen neuen Windpark nordwestlich von Kirchhatten beidseitig der Hatter Landstraße.

Die Teilfläche 50.3 stellt den vorhandenen Windpark Plietenberg nordwestlich von Dingstede an der A 28 dar, wobei die dargestellte Fläche den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windpark Plietenberg" umfasst.

Die Gemeinde Hatten setzt somit die im Standortkonzept genannten Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen dieser 50. Änderung des Flächennutzungsplanes um. Die letztmalige Überarbeitung des Standortkonzeptes erfolgte wie oben schon dargelegt nach der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dieses Standortkonzept (siehe Anlage) dient nunmehr als Grundlage für den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung von Flächen für die Windenergie in Verbindung mit der Ausschlusswirkung für die verbleibenden Außenbereichsflächen in der Gemeinde.

Dabei werden die Ergebnisse weiter konkretisiert und die Flächenabgrenzungen durch entsprechende Darstellungen vorgenommen. Damit gelten die in der Voruntersuchung und in Abschnitt B erläuterten Abstände. Die konkreten Begrenzungen der Plangebiete ergeben sich wie folgt:

Fläche 50.1 und 50.2

Der Geltungsbereich der Teilgeltungsbereiche 50.1 und 50.2 wird im Osten durch einen Abstand von 500 m zu der nächstgelegenen Wohnbebauung, im Süden durch den 1.100 m Abstand zu dem im Bebauungsplan Nr. 33 festgesetzten Ferienhausgebiet Kreyenberg und durch den 1.000 m Abstand zu dem Wohngebiet Am alten Reitplatz sowie im Westen durch einen 100 m Waldabstand sowie 500 m Abstand zur Wohnbebauung gebildet. Getrennt werden die beiden Flächen durch die jeweils 150 m breiten Abstandsflächen zur L 872 (Hatter Landstraße).

Im Norden wird die Geltungsbereichsgrenze durch den "400 m Abstand" zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen gebildet (siehe hierzu: Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet C und D, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011). Der 400 m-Abstand bezieht sich auf die bedeutendsten Rastflächen für den Kiebitz und den Großen Brachvogel. Nähere Erläuterungen zu den Rastflächen, den Wertigkeiten und die notwendigen Abstände finden sich im Kapitel C.7.2.

Fläche 50.3

Auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Fläche südlich der A 28 als Sondergebiet Windenergie wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 Windpark

"Plietenberg" aufgestellt, der seit dem 04.01.2002 in Kraft ist. In den Folgejahren wurde dort ein Windpark mit fünf Anlagen errichtet.

Mit der Teilfläche 50.3 wird der vorhandene Windpark Plietenberg nordwestlich von Dingstede, südlich der A 28 planungsrechtlich gesichert, da er unstrittig für die Nutzung der Windenergie sehr gut geeignet ist. Die dargestellte Fläche umfasst den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Windpark Plietenberg" sowie eine kleine Erweiterung in südlicher Richtung bis auf 100 m an den dort vorhandenen Wald.

Für den vorhandenen Standort Plietenberg ergeben sich durch die erneute Darstellung im Flächennutzungsplan auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten für die Windenergie, die über den reinen Bestandsschutz hinausgehen.

Die in der Voruntersuchung aufgeführten Ausschlusskriterien incl. Mindestabstände werden auch bei dieser Fläche im Wesentlichen eingehalten. Insbesondere die relevanten Mindestabstände von 500 m zur Wohnbebauung wie auch die 100 m zu den Waldflächen werden eingehalten. Nur der im Standortkonzept aufgeführte 150 m-Abstand zu den klassifizierten Straßen wird im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt. Grundlage für die Abgrenzung nach Norden und Osten ist der rechtskräftige Vorhabenbezogene Bebauungsplan für die Windpark Plietenberg. Bezogen auf die dort schon vorhandenen Windenergieanlagen ist anzumerken, dass die Genehmigungen seinerzeit unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande kamen, so dass dort von keiner Konfliktlage auszugehen ist.

Umfang der dargestellten Flächen

Mit den drei Flächen 50.1 bis 50.3 werden insgesamt 87,6 ha als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt. Das heißt, dass ca. 14,5 % der Potentialflächen aus Karte 1 der Standortuntersuchung (zusammen 603,6 ha) als Flächen für Windenergieanlagen dargestellt werden.

C.2 Örtliche Situation

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt drei Teilflächen. Zwei Teilflächen (50.1 und 50.2) finden sich im Nordwesten der Gemeinde beidseitig der Hatter Landstraße. Die Teilfläche 50.3 bildet im Wesentlichen der vorhandene Windpark Plietenberg nordwestlich von Dingstede, südlich der Bundesautobahn A 28.

Die Plangebiete werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt und jeweils durch landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. gequert. Auch die angrenzenden Bereiche sind überwiegend landwirtschaftlich, teilweise auch durch Stallanlagen geprägt. Südlich des Plangebietes 50.3 befinden sich größere Waldflächen.

Für einen Standort nördlich des Kuhlendamms, der an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze der Fläche 50.2 liegt, wurde kürzlich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 100 m erteilt wurde.

C.3 Art der bauliche Nutzung

Mit der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen in der Gemeinde Hatten geschaffen werden.

Wie schon eingangs angeführt sind Windenergieanlagen gem. § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Eine Genehmigung derartiger Anlagen kann jedoch versagt werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen u.a. dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung kann damit die Errichtung weiterer Windenergieanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden. Der Flächennutzungsplan ist damit ein wirksames Instrument für eine Steuerung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Von dieser planungsrechtlichen Möglichkeit macht die Gemeinde Hatten mit der 50. Flächennutzungsplanänderung nunmehr Gebrauch.

Für das übrige Gemeindegebiet außerhalb der Darstellungsbereiche besteht mit Rechtskraft dieser 50. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen. Das betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Da sich eine Gruppe von Windenergieanlagen von den übrigen Baugebietstypen gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden, werden die Plangebiete als Sonderbauflächen gemäß § 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" dargestellt wird.

C.4 Erschließung

Teilflächen 50.1 und 50.2

Die äußere Erschließung des Plangebietes an der Hatter Landstraße kann über die Bundesautobahn A 28 (aus westlicher Richtung Anschlussstelle Oldenburg-Osternburg und aus östlicher Richtung Anschlussstelle Hatten), die Landesstraße L 872 (Hatter Landstraße) bzw. die L 871 (Munderloher Straße) sowie über das bestehende Netz der Gemeindestraßen und Wege erfolgen.

Jeweils ausgehend von der Hatter Landstraße verlaufen nördlich des Geltungsbereichs der Deepenweg und südlich des Plangebietes die Gemeindestraße Kuhlendamm, wohingegen der Imhagenweg die beiden Teilflächen schneidet. Von diesen Straßen wird voraussichtlich auch die Erschließung der Windenergieanlagen erfolgen.

Für die Zeit der Bauphase sind gegebenenfalls insbesondere aufgrund der Anforderungen der Transportfahrzeuge temporäre Lösungen erforderlich.

Teilflächen 50.3

Die äußere Erschließung des vorhandenen Windparks Plietenberg erfolgt von der Bundesautobahn A 28 aus über die Anschlussstelle Hude und die Landesstraße L 888 in Richtung Dingstede und von dort über die Gemeindestraße Rickelsweg. Die innere Erschließung erfolgt über seinerseits schon vorhandene Wege wie auch über neuangelegte Stichwege.

Grundsätzliche Bedenken gegen eine Erschließung der Windparks mit Anbindungen an die L 872 und L 888 über Gemeindestraßen bestehen von Seiten der Straßenbaubehörde nicht.

C.5 Landwirtschaft

Die Flächen in den drei Teilbereichen werden derzeit mit Ausnahme der Wege und der in der Teilfläche 50.3 schon vorhandenen Windenergieanlagen landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird mit Ausnahme der neuen geplanten Anlagenstandorte in den Teilflächen 50.1 und 50.2 und der Erschließungswege auf den Flächen auch weiterhin möglich sein.

C.6 Verkehr

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg Straßenbaubehörde plant mittelfristig den Ausbau des Parkplatzes Hurrel Süd im Zuge der A 28 im Nahbereich des "Windpark Plietenberg". Nach Auskunft der Behörde gibt es zwar einen Bedarf an zusätzlichen LKW-Stellplätzen im Zuge dieses Abschnittes der BAB 28, aber ein Ausbau des Parkplatzes Hurrel Süd im Zuge der BAB 28 wird vorerst nicht beplant.

Bezogen auf die fünf bestehenden Windenergieanlagen (WEA) entsprechend der Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Plietenberg“ bestehen keine Bedenken. Sobald ein Repowering der WEA geplant ist, werden die Mindestabstände zu der BAB 28 und der Nebenanlage „Parkplatzes Hurrel Süd“ neu zu bemessen sein.

Mögliche Auswirkungen von Eisabwurf von Windenergieanlagen im Nahbereich zu Straßen konnte bislang noch nicht betrachtet werden. Da derzeit noch keine Standortplanung für den geplanten Windpark vorliegt, sind derzeit Aussagen zu den Auswirkungen von Eisabwurf nicht möglich. Eine Beurteilung und ggf. notwendige Maßnahmen sind auf Ebene des aufzustellenden Bebauungsplans bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anlagen zu diskutieren. Dies betrifft auch die notwendigen Abstände zu der Landesstraße und der Bundesautobahn.

C.7 Immissionsschutz

C.7.1 Schallimmissionen

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die bei der Planung eines Windparks zu berücksichtigen sind. Daher ist für die Errichtung von Windenergieanlagen eine detaillierte schalltechnische Beurteilung der Situation auf der Grundlage der Aufstellungskonstellation erforderlich, bei der die jeweiligen Beurteilungspegel der Schallimmissionen der Windenergieanlagen im Bereich der umliegenden Bebauung berechnet werden.

Schon im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Mindestabstände besonders berücksichtigt.

Die dort formulierten Abstände ergeben sich unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus den Immissionsrichtwerten der TA Lärm und soweit die TA Lärm keine Vorgaben hierfür liefert aus den Orientierungswerten der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zu Flächen mit gemischter Nutzung, Wohnbauflächen, Wohnhäusern im Außenbereich und anderen schützenswerten Nutzungen wurden Testberechnungen durchgeführt, wobei die Emissionseigenschaften moderner WEA zu Grunde gelegt wurden.

Daher werden unter Vorsorgegesichtspunkten Mindestabstände zur Wohnnutzung von mindestens 500 m zu Grunde gelegt. Diese Abstände wurden für Wohnhäuser im Außenbereich und im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte gemischte Bauflächen angewendet.

Zu Allgemeinen Wohngebieten und sonstigen im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen wird ein Abstand von 1.000 m vorgegeben.

Für die in Bebauungsplänen festgesetzten Reinen Wohngebiete wird aufgrund der noch weitergehenden Schutzansprüche ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt.

Für Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete ist in schalltechnischer Hinsicht bei Zugrundelegung der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) grundsätzlich eine Zuordnung zu den Orientierungswerten für Reine Wohngebiete vorgesehen. In der Literatur wie auch in der Rechtsprechung erfolgt häufiger auch eine Zuordnung dieses Gebietstyps zu den für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerten, wenn innerhalb des Ferienhausgebiets oder unmittelbar angrenzend Freizeitinfrastruktur mit entsprechenden Geräuschquellen festgesetzt ist. Aus den genannten Gründen wird zu den Wochenend- und Ferienhausgebieten als Mittelwert zwischen den 1.000 m für Allgemeine Wohngebiete und den 1.200 m für Reine Wohngebiete ein eigener Vorsorgeabstand von 1.100 m angesetzt.

Im Rahmen der geplanten Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gem. der Vorgaben der TA Lärm durchzuführen. So hat die Auswahl der für die Immissionsprognose relevanten Immissionsorte auf der Basis des nach der TA-Lärm definierten Einwirkbereichs der geplanten Windenergieanlagen zu erfolgen.

Für den vorhandenen Windpark Plietenberg wurden seinerzeit für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Genehmigungsverfahren entsprechende schalltechnische Berechnungen gem. TA-Lärm durchgeführt, die sicherstellen, dass Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

C.7.2 Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten, der sich abhängig von der Windstärke zusätzlich noch bewegt. Diese Art von Schlagschatten der drehenden Rotorblätter kann zu einer Störung der Anwohner in der Umgebung führen und ist daher mit in die Beurteilung mit einzustellen.

Für eine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen muss aber die geplante Konfiguration des Windparks bekannt sein, so dass ein Schattenwurfgutachten erst auf Ebene des Bebauungsplans erstellt werden kann.

Für den vorhandenen Windpark Plietenberg wurden seinerzeit für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Genehmigungsverfahren entsprechende Berechnungen zum Schattenwurf durchge-

führt, die in Verbindung mit Maßnahmen bei der Betriebsführung der Anlagen sicherstellen, dass die damaligen Orientierungswerte von max. 30 Stunden / Jahr bzw. 30 Minuten / Tag eingehalten werden konnten.

C.7.3 Lichtreflexionen und sonstige Lichtemissionen

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann auch zu negativen Auswirkungen auf die Umgebung durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen Regelungen zur zulässigen Farbgebung oder Oberflächen- bzw. Materialgeschaffenheit der Anlagen erfolgen, da z.B. matte Farben negative Effekte nachhaltig vermindern.

Windenergieanlagen mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter sind kennzeichnungspflichtig. Hierzu werden häufig rote und /oder weiße Blitzlichter eingesetzt. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Hierbei ist auch auf eine Minimierung der ggf. negativen Auswirkungen hinzuwirken.

C.8 **Natur und Landschaft**

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 21 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist dann u.a. die Erstellung einer Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind bei den nachfolgenden Betrachtungen die Flächen 50.1 und 50.2 einerseits sowie die Fläche 50.3 andererseits grundsätzlich zu unterscheiden.

Im Fall der Fläche 50.3 ist anzumerken, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Windpark Plietenberg", der nunmehr seit dem 04.01.2002 in Kraft ist, auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Fläche für die Windenergie aufgestellt wurde. In den Folgejahren wurde dort ein Windpark mit fünf Anlagen genehmigt und errichtet.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde seinerzeit eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Folge über den notwendigen Ausgleich für die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft entschieden. Der notwendige Ausgleich wurde über vier externe Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Hatten herbeigeführt.

Durch die neuerliche Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" ist im Bereich der Fläche 50.3 keine andere Nutzung als die bislang dort ausgeübte zulässig. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind somit im Bereich des vorhandenen Windparks Plietenberg keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass auch kein Ausgleich hierfür erfolgen muss.

Nachfolgend wird somit die Fläche 50.3 insbesondere bezüglich Eingriff bzw. Eingriffsbilanzierung nicht näher betrachtet.

Im Bereich der Flächen 50.1 und 50.2 stellt sich die Situation grundsätzlich anders dar, da diese Flächen bislang nur landwirtschaftlich genutzt wurden. Hier sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleit-

planes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass über den Ausgleich hier zumindest in den Grundzügen zu entscheiden ist.

Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass für den dort möglichen Windpark noch keine Anlagenkonfiguration vorliegt, so dass auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eine grobe Annahme über die mögliche Nutzung getroffen werden kann, die Grundlage einer überschlägigen Eingriffsbilanzierung darstellt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass kürzlich wie oben schon erläutert eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage für einen Standort nördlich des Kuhlendamms, der an der südöstlichen Grenze der Teilfläche 50.2 liegt, erteilt wurde. Unabhängig von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem Genehmigungsverfahren über Eingriff in Natur und Landschaft sowie über den erforderlichen Ausgleich zu entscheiden.

Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch das Einzelvorhaben ausgelöst und nicht durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans und können somit in der nachfolgenden Eingriffsbilanzierung außer Acht bleiben.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Bauleitplanung auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht beschrieben. Nachfolgend werden vorrangig die Auswirkungen der Planung sowie die Vorkehrungen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen dargelegt.

C.8.1 Vorhandene Situation

Für die Plangebiete 50.1 und 50.2 wurde im Oktober 2011 eine örtliche Bestandsaufnahme durchgeführt (siehe Biotoptypenkartierung im Anhang). Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung werden als Biotoptypen zusammengefasst. Die Differenzierung der Biotoptypen orientiert sich am entsprechenden Kartierschlüssel für Niedersachsen.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden weitestgehend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Vereinzelt finden sich Flächen mit Grünland-Einsaat. Darüber hinaus finden sich entlang der Wege und Gräben häufiger Gehölzstrukturen.

Das Plangebiet liegt zum Teil laut Landschaftsplan von 1995 in einem lokal wie regional wichtigen Bereich für Arten- und Lebensgemeinschaften. Wertbestimmend waren seinerzeit die mesophilen Grünlandflächen sowie die dort vorkommenden Vogelarten.

Die heute dort vorhandene Vogelwelt werden in den Gutachten „Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiete C und D Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Büros moritz-umweltplanung (siehe Anlagen) detailliert beschrieben. Die Brutvogelkartierung auf den Potentialflächen und der weiteren Umgebung wurden im Sommer 2010 abgeschlossen. Die Gastvogelkartierungen erfolgten bis Ende März 2011.

Die avifaunistischen Kartierungen sollten der Erfassung seltener/gefährdeter Brutvogelarten sowie ausgewählter Gastvogelarten der offenen Agrarlandschaft in der Gemeinde Hatten sowie in deren Umkreis dienen. Einerseits sollten alle gefährdeten Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes (UG) quantitativ bearbeitet und die übrigen Arten zumindest qualitativ mit berücksichtigt werden. Diese Art der Kartierung ist bei den meisten großflächigen Untersuchungen für WEA in Nordwestdeutschland gebräuchlich und entspricht den Empfehlungen von SINNING & THEILEN (1999). Eine detaillierte Kartierung einzelner Brutvogelarten hinsichtlich ihres Aufzucht- und Schlupferfolges war dabei aus Zeitgründen nicht möglich. Andererseits sollten alle als Rastvögel erkennbaren Arten erfasst werden und

zwar nach Arten, Anzahlen und Zeiten (siehe z. B. EIKHORST & HANDKE 1999, SINNING & THEILEN 1999). Die Untersuchungen sollten dabei vor allem die Raumnutzung im „Kerngebiet“ aufzeigen, also des für die WEA-Aufstellung möglichen Bereiches. Weiterhin sollen die Erfassungen alle relevanten Vogelarten berücksichtigen, um eine flächendeckende ornithologische Bewertung der Untersuchungsgebiete zu ermöglichen.

C.8.2 Planerische Auswirkungen

Wie in der Voruntersuchung ausführlich dargelegt, erfolgt die Wahl des Standortes an der Hatter Landstraße unter umfassender Prüfung der Belange von Natur und Landschaft, insbesondere auch der Fauna, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Beeinträchtigungen dieser Belange sind zwar unvermeidbar, werden jedoch bei der Wahl und Abgrenzung des Standortes weitgehend minimiert.

Weiterhin ist die Darstellung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit einer Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet verbunden, so dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch privilegiert zulässige WEA an anderer Stelle vermieden werden.

Auf der anderen Seite trägt die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle zum Schutz des Klimahaushaltes als Teil des Naturhaushaltes bei.

Da derzeit noch keine Planungen oder Anlagenkonfigurationen für einen Windpark im Bereich Hatter Landstraße vorliegen, müssen für die Beschreibung der Umweltwirkungen Annahmen darüber getroffen werden, wie die Nutzung der Flächen 50.1 und 50.2 für einen Windpark erfolgen könnte.

Bei den Windenergieanlagen wird von einer Nabenhöhe von mind. 100 m, einer Gesamthöhe von mind. 150 m bis max. 185 m und einer Rotorblattlänge von ca. 50 m ausgegangen. Für die Fläche 50.1 wird die Errichtung von ca. drei Windenergieanlagen angenommen, für die Fläche 50.2 bis zu fünf neue Windenergieanlagen. Zusätzlich zu den neu geplanten Anlagen wird davon ausgegangen, dass innerhalb der Fläche 50.2 eine weitere Anlage aufgrund einer Einzelgenehmigung errichtet wird.

Eingriffsbilanzierung

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Die Eingriffsregelung wird im Detail auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird geprüft, ob grundsätzliche Hindernisse der Planung entgegenstehen. Dies könnten erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein, wenn die Belange von Natur und Landschaft vorrangig wären. Es zeigt sich einerseits, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Landschaftsbild durch Umsetzung der Planung verursacht werden. Es ist andererseits jedoch nicht zu erkennen, dass sie der vorliegenden Planung zur Nutzung der Windenergie grundsätzlich entgegenstehen.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen einer überschlägigen Eingriffsbilanzierung auf Grundlage der oben dargelegten Annahmen (Errichtung von bis zu acht Windenergieanlagen) ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktio-

nen für Fundamente, Aufstellflächen, Zufahrtswege und Leitungstrassen voraussichtlich auf einer Fläche von bis zu ca. 2 ha beeinträchtigt werden. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigung sind die Bodenfunktionen an anderer Stelle auf ebenfalls ca. 2 ha entsprechend aufzuwerten. Dies kann z.B. auch durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.

Da noch keine Anlagenplanung vorliegt, wird in Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorläufig die Annahme getroffen, dass bis zu 2 ha Grundfläche für die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und für die Anlagenstandorte beansprucht werden. Es wird angenommen, dass hiervon rund 1,5 ha mit wassergebundenen Wegedecken und ca. 0,5 ha mit fester Bodenversiegelung versehen werden. Geht man für diese Flächen durchschnittlich von einer Minderung um eine Wertstufe nach dem Kompensationsmodell des Niedersächsischen Städtetages aus, so ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 20.000 Werteinheiten (WE bezogen auf m²). Bei einer Aufwertung um eine Wertstufe auf einer geeigneten Kompensationsfläche, wären somit 2 ha Kompensationsfläche für das Schutzgut Arten und Biotope erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Bestimmung des erforderlichen Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hat Wilhelm Breuer (Breuer, 2001) einen pragmatischen Vorschlag gemacht, nach dem heute bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vielfach vorgegangen wird und nach welchem nachfolgend der durch diese Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Kompensationsflächenbedarf ermittelt wird. Wesentliche Parameter dieses Verfahrens sind die vorhandenen Werte des Landschaftsbildes und die Zahl der vorgesehenen Anlagen, die nach folgenden Grundsätzen in die Berechnung eingestellt werden:

- Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,4 % und für jede weitere WEA 0,12%
- hohe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,3 % und für jede weitere WEA 0,09%
- mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,2 % und für jede weitere WEA 0,06%
- geringe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,1 % und für jede weitere WEA 0,03%.

Nach den Empfehlungen des Nds. Landkreistages zu "Naturschutz und Windenergie" (Stand: Okt. 2011) ist zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ein Untersuchungsraum mit einer Ausdehnung des 15-fachen der Anlagenhöhe zu betrachten. Da derzeit noch nicht feststeht, welche Anlagentypen errichtet werden, ist von einer maximalen Anlagenhöhe von 185 m auszugehen, so dass eine Zone von ca. 2,775 km um die jeweilige Potentialfläche betrachtet werden muss.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen befinden sich in dem von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes betroffenen Raum Landschaftsbildeinheiten mit geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Abgrenzung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten folgt dabei dem Gutachten „Gemeinde Hatten - Landschaftsbildbewertung“ (plankontor städtebau, 2011)

Es ist jedoch nicht der gesamte Raum innerhalb des 2.775 m – Radius als erheblich beeinträchtigt anzusehen, weil in Teilen dieses Raumes die Anlagen nicht sichtbar sein werden. Für Bereiche, wo Bäume oder Gebäude die Sicht auf die Anlagen verdecken, kann keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angenommen werden. Nach Abzug der sichtverschatteten Bereiche verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf rd. 2.365 ha durch die angenommenen acht

Windenergieanlagen in den Flächen 50.1 und 50.2. Entsprechend der Vorgaben von Breuer errechnet sich nach der folgenden Tabelle ein Bedarf an Kompensationsflächen von rund ca. 12 ha für das Schutzgut Landschaftsbild.

Potenziell beeinträchtigter Raum			Beeinträchtigter Raum		Kompensation	
Landschaftsbildeinheit (Nr.) / Ort	Wertstufe Landschaftsbild	Fläche	Sichtverschattung	Beeinträchtigte Fläche	Flächenanteil für Kompensation	Flächenbedarf
		ha	%	ha	%	ha
Osenberge (4)	5	418	90	42	1,24	0,5180
Moorniederung (7)	2	434	10	390	0,31	1,2098
Hemmelsbäker Kanal (8)	2	606	0	606	0,31	1,8773
Wöscheweg (9)	3	238	10	215	0,62	1,3303
Munderloh (10)	3	682	30	477	0,62	2,9593
Kirchhatten West (11)	3	238	40	143	0,62	0,8844
Hatter Esch (12)	3	93	20	75	0,62	0,4622
Waldgebiet Kirchhatten/ Dingstede (14)	5	23	20	18	0,93	0,1720
Schmede (19)	3	314	10	283	0,62	1,7516
Wald Bookholtshöhe (20)	4	180	90	18	0,93	0,1670
Plietenberg (21)	2	8	30	5	0,31	0,0169
Ortslage Sandhatten	3	52	70	15	0,62	0,0960
Ortslage Kirchhatten	3	142	70	43	0,62	0,2649
Ortslage Munderloh	3	61	70	18	0,62	0,1129
Ortslage Hatterwüstring	3	57	70	17	0,62	0,1066
		3.545		2.365		
				Kompensationsbedarf in ha:		11,9292

Es ist möglich, die erheblichen Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Hierfür kommen die Extensivierung von Grünland bzw. die Anlage extensiven Grünlandes auf bisherigen Ackerflächen oder die Anlage von Hecken, Alleen, Baumreihen und Feldgehölzen oder die Aufforstung von Wald aus Arten der potenziell natürlichen Vegetation in Betracht. Voraussichtlich werden die oben genannten Kompensationserfordernisse für verschiedene Schutzgüter sich gegenseitig überlagernd realisierbar sein. Für die Eingriffskompensation werden somit insgesamt rd. 12 bis 14 ha benötigt. Geeignete Flächen stehen im Gemeindegebiet zur Verfügung. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen sind neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch Belange der Landwirtschaft in Form der Existenzsicherung vorhandener Betriebe zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung auf eine räumliche Festlegung der Kompensationsflächen verzichtet. Diese erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit den Grundeigentümern. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wird voraussichtlich über vertragliche Regelungen mit privaten oder institutionellen Grundeigentümern vorgenommen.

Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders zu berücksichtigen und der Planungsraum ist hinsichtlich von Vorkommen an besonders sowie streng geschützten Arten zu überprüfen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist von Bedeutung, dass für den Fall, dass in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Avifauna

Teilbereiche 50.1 und 50.2

Die Auswirkungen auf die Vogelwelt in den Änderungsbereichen 50.1 und 50.2 sind in den Gutachten „Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiete C und D Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Büro moritz-umweltplanung (siehe Anlagen) beschrieben. Entsprechend der Empfehlungen in diesen Gutachten wurde der Bereich der Flächennutzungsplanänderung auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial mit den Belangen des Vogelschutzes beschränkt. Die beiden Flächen 50.1 und 50.2 halten im Norden einen 400 m Abstand zu den avifaunistisch wertvolleren Flächen.

Der 400 m-Abstand ist als gutachterlicher Vorschlag (Empfehlung) zu verstehen, nicht als Festlegung. Er basiert auf Erfahrungswerten aus Untersuchungen in bestehenden Windparks in Ostfriesland (zuletzt: STEINBORN et al. 2011: Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Oldenburg). Danach wurden Kiebitze „in der Summe bis in die 400-m-Zone (um die WEA, Anm. V.M.) in geringerer Anzahl angetroffen ... die Unterschiede sind allerdings nur bis in die 200-m-Zone signifikant.“

Der 400 m-Abstand bezieht sich zudem auf das Vorhaben ohne Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Grundsätzlich ist aus gutachterlicher Sicht in den Teilgebieten C (Südostteil) und D (Südteil) die Installation von WEA möglich. Je nach vorgesehenen WEA-Aufstellorten müssten dann im Verlauf konkreter Planungen mehr oder minder umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Vorschläge dafür finden sich überblicksmäßig in den avifaunistischen Fachbeiträgen vom September 2011. Sie sind zu gegebener Zeit zu präzisieren. Bei Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Förderung bzw. Entwicklung von Rastbereichen für Kiebitze und Große Brachvögel kann der 400-m-Abstand ggf. auch reduziert werden (s. a. unten).

Der 400 m-Bauabstand bezieht sich auf die bedeutendsten Rastflächen für den Kiebitz und den Großen Brachvogel. Da Rastvögel zur Nahrungssuche i. d. R. auf den Offenlandflächen herum laufen, werden die Parzellen großflächiger genutzt, als es die punktgenau platzierte Rastanzahl in den Bestandskarten darstellen kann. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Vögel jede Offenlandfläche bis an ihren Rand zur Nahrungssuche oder zum Rasten (Schlafen, Ruhen) nutzen. Zu Grenzstrukturen wie Säumen, Hecken, Baumreihen, Gebäuden oder Straßentrassen werden oft Meideradien mit variablen Distanzen eingehalten. Eine genaue Meterangabe kann dabei nicht gegeben werden. Grundsätzlich wurden in den avifaunistischen Fachbeiträgen Offenlandflächen mit Gastvogel-Zahlenangaben an diejenigen Stellen versehen, an denen an den Erfassungstagen die angegebenen Maximalzahlen gesehen wurden. Diese Bereiche sind als Kernzone mit der höchsten Attraktivität für die beobachteten Gastvogelarten einzuordnen. Der vorgeschlagene 400 m-Abstand bezieht sich stets auf diese Kernzone, da sie den einzigen konkreten Ortsbezug darstellt.

Der Abstand (400 m) in Bezug auf die wichtigsten Rastflächen von Kiebitzen und dem Großen Brachvogel kann verringert werden, soweit im Nahbereich der vorhandenen Rastflächen Biotop-Aufwertungen für die beiden Gastvogelarten vorgenommen werden; hierfür bieten sich die für die Avifauna nur als geringwertig anzusehenden Offenlandflächen nördlich der bisherigen Rastflächen an (also nördlich vom Deepenweg).

Teilbereich 50.3

Auch für den Bereich 50.3 (Plietenberg) wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt („Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiet E Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Büro moritz-umweltplanung, siehe Anlage).

Das Gebiet hat als Vogelbrutgebiet keine lokale Bedeutung. Auch werden Wirkungen von Windenergieanlagen auf die örtlichen Brutvögel nicht prognostiziert. Auch ist das Gebiet für keine Gastvogelart von bewertungsrelevanter Bedeutung als Gastvogellebensraum. Für die Gastvogelarten in Teilgebiet wird das Konfliktpotenzial als gering eingestuft.

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen stellte sich auch die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen besteht. Eine Aussage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Gutachter nicht getroffen werden, da konkrete WEA-Standorte in den einzelnen Teilgebieten nicht bekannt sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einer hohen Anzahl WEA auf kleinem Raum ein höheres Tötungsrisiko besteht, z. B. wenn Vögel versuchen, auf Rotorhöhe durch den Windpark zu fliegen. Das Tötungsrisiko ist jedoch auch abhängig von den vorhandenen Vogelarten im Gebiet (Großvogelarten, Greifvögel) und von für Vögel attraktiven Strukturen im Umfeld der Anlagen, z. B. Waldflächen, Gewässern, Leitlinien sowie von Störungen. Vermutlich ist insgesamt gesehen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, wobei für diese Beurteilung als Signifikanzschwelle der Zustand der lokalen Population angenommen wird. Danach müsste sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart durch den Betrieb der WEA auf irgendeiner der Potenzialflächen im Gemeindegebiet erheblich verschlechtern (siehe Angaben zum Artenschutz weiter oben). Dies ist wenig wahrscheinlich, da weder ausgeprägte Leitstrukturen, noch Schmalfront-Vogelzug, noch herausragende Habitatqualitäten (z.B. großflächige Feucht- und Nassgebiete, Gewässer) in den Teilgebieten vorhanden sind bzw. nachgewiesen wurden oder wahrscheinlich sind.

Fledermäuse

Im Vorfeld der geplanten 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurden für die fünf Potenzialflächen (C, D, E, G und I) Fledermaus-Strukturkartierungen durchgeführt (moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2012). Diese ersetzen – in Absprache mit dem Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege – konkrete Fledermauskartierungen mit aufwändiger Untersuchungsmethodik, die u. a. wegen noch nicht bekannter Anlagen-Standorte als nicht zielführend für die Ebene (Flächennutzungsplan) angesehen werden. Vertiefende Untersuchungen müssen jedoch bei späteren Detailplanungen, also im Rahmen von Bebauungsplänen oder Verfahren nach dem Bundesimmissionschutzgesetz, vorgenommen werden.

Die fünf Potenzialflächen (C, D, E, G und I) unterscheiden sich nicht wesentlich hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Nutzungen. Im Vordergrund steht mit 75 bis 95 % Flächenanteil überall die

Ackernutzung. Grünland ist dagegen nur kleinflächig in den Flächen vorhanden. Abhängig vom jeweiligen Landschaftsraum und der jeweiligen Flächengröße sind aber in unterschiedlicher Länge lineare Gehölzstrukturen in den Flächen vorhanden.

Die Unterschiede in den Strukturparametern sind subsumierend als nicht so gravierend einzuordnen, als dass sich die Fledermausfauna in den Gebieten – bezogen auf die vorkommenden Arten – deutlich unterscheiden würde. Es werden neun oder zehn Arten prognostiziert. Dagegen ist hinsichtlich des Strukturereichtums generell von größeren Fledermaus-Beständen in den jeweiligen Flächen auszugehen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist – bei entsprechend detailliert ausgearbeiteten WEA-Steuerungs- und Betriebskonzepten auf Basis vorzunehmender Fledermausmonitorings – aller Wahrscheinlichkeit nach davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA auf den im Rahmen des Fachbeitrages betrachteten Potenzialflächen keine einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen wird. Grundvoraussetzung hierfür ist die Einhaltung von spezifischen Abständen der WEA-Standorte von fledermausbedeutsamen Strukturen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass an jedem Standort Abschaltzeiten zum Schutz jagender bzw. fliegender (ziehender) Fledermäuse einzuplanen sind.

Über gegebenenfalls notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (5) BNatSchG sollte nach derzeitigen Kenntnisstand auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden werden.

Weitere geschützte bzw. besonders geschützte Tierarten sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, weil sie entweder in diesem Gebiet nicht vorkommen oder aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und ihres Verhaltens nicht von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

C.9 Altlasten

Hinweise auf Altlasten in den drei räumlichen Teilgeltungsbereichen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans oder der näheren Umgebung liegen nicht vor.

C.10 Denkmalschutz

In den Änderungsbereichen 50.1 und 50.2 sind nachzeitigem Kenntnisstand der Denkmalschutzbehörden keine Bodendenkmäler vorhanden. Zudem wurden die Flächen laut BÜK 50 in der Vergangenheit bereits tiefgepflügt, eventuell hier ehemals vorhandene Denkmalsubstanz dürfte dabei weitgehend zerstört worden sein.

Im Änderungsbereich 50.3 befindet sich im Westen des sonst ebenen Plangebietes eine markante Geländekuppe, dem sog. kleinen Plietenberg, auf dessen Oberfläche in der Vergangenheit bereits steinzeitliche Feuersteinartefakte geborgen wurden (Hatten, FStNr. 57).

Dieser Teilbereich weist aufgrund seiner topografischen Lage ein hohes archäologisches Potenzial auf. In derartigen Bereichen sind oftmals archäologische Fundstellen anzutreffen, wobei es sich um

Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Daher sollten in diesem Bereich nach Auffassung der Denkmalschutzbehörden keine weiteren Anlagen errichtet werden. Die übrigen Flächen des Änderungsreiches 50.3 sind laut BÜK 50 ebenfalls tiefgepflügt.

Die Hinweise bezüglich der Geländekuppe, dem sogenannten kleinen Plietenberg, werden zur Kenntnis benommen und sind insbesondere bei der Standortplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für gegebenenfalls weitere Anlagen oder im Rahmen eines zukünftigen Repowering zu berücksichtigen.

C.11 Luftfahrt

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde.

Windenergieanlagen stellen Luftfahrthindernisse dar, die bei Bauhöhen von mehr als 100 Meter über Grund gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 24.04.2007 kennzeichnungspflichtig sind.

Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Des Weiteren sind die Anlagen als Luftfahrthindernisse mit konkreten Bauhöhen und Standortangaben in den militärischen Tiefflugkarten zu veröffentlichen. Bei Bauhöhen von unter 100 m über Grund ist nach Einzelvorlage über eine mögliche Kennzeichnung (gem. AVV) zu entscheiden.

C.12 Erholung und Tourismus

Der 2011 erstellte Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten (siehe Anlage) beschäftigt sich mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der Landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Tatsache beleuchtet, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert des Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Um schon frühzeitig die Belange der Erholungsnutzung zu berücksichtigen, wurde der Fachbeitrag im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans für die Voruntersuchung herangezogen.

In dem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Flächen 50.1 und 50.2 außerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest liegen. Nicht durch regional bedeutsame Rad- und Wanderrouten tangiert werden. Darüber hinaus findet sich in den Bereichen auch keine sonstige Infrastruktur, die der Erholung oder dem Tourismus dient.

Die Flächen 50.1 und 50.2 liegen fern von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wie Bereichen, die hinsichtlich des Landschaftsbildes eine hohe oder sehr hohe Bedeutung aufweisen. Auch handelt es sich nicht um Flächen, die als ruhige Gebiete im Sinne der Lärmaktionsplanung einzustufen wären.

Die obigen Aussagen lassen sich grundsätzlich auch auf die Fläche 50.3 übertragen, wobei hier auch noch festzustellen ist, dass die Landschaft und damit deren Erholungseignung durch den vorhandenen Windpark wie auch die Autobahn A 28 stark vorbelastet ist.

C.13 Technische Infrastruktur und sonstige Belange

Netzanbindung

Die Einspeisung der durch Windenergieanlagen gewonnenen Energie ins Stromnetz ist durch den Vorhabenträger zu klären. Dabei sind die notwendigen Baumaßnahmen und ggf. sonstigen Maßnahmen mit dem zuständigen örtlichen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Dabei ist unter anderem zu prüfen, ob in dem vorgelagerten Netz und dem zugehörigen Umspannwerk genügend Kapazitäten vorhanden sind, um die von den Windenergieanlagen erzeugte Leistung aufzunehmen. Notwendige Kabeltrassen sollten unterirdisch gebaut werden, so dass keine Beeinträchtigung der Landschaft durch Freileitungen erfolgt.

Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung der Windenergieanlagen mit Wasser und Gas ist nicht erforderlich, ebenso die Entsorgung von Schmutzwasser und Abfall.

Die Versorgung der geplanten Windenergieanlagen mit Elektrizität wird voraussichtlich über das zu installierende Leitungsnetz erfolgen.

Oberflächenentwässerung

Da die Versiegelung des Bodens durch die Fundamente und erforderlichen Erschließungseinrichtungen nur kleinräumig und punktuell erfolgen wird, ist davon auszugehen, dass das anfallende Oberflächenwasser weiterhin auf den Flurstücken zur Versickerung gebracht werden kann und somit keine besonderen Auswirkungen auf die Vorflut zu erwarten sind.

Leitungen

Im Bereich 50.1 befinden sich unterirdische Süßgasleitungen. Betreiber dieser Erdgashochdruckleitungen ist die Exxonmobil Production Deutschland GmbH. Um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Dieser beträgt je nach Anlagenhöhe und Leistung der Windenergieanlage 25 bzw. 30 m.

Der Verlauf der Leitungen ist nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden.

D UMWELTBERICHT

D.1 Einleitung

D.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Hatten auch zukünftig die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan zu nutzen.

Zur Konkretisierung der zukünftigen Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung für die sonstigen Bereiche der Gemeinde wurde im Vorlauf zu der hier vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Der im Rahmen der Voruntersuchung empfohlene Bereich an der Hatter Landstraße nordwestlich von Kirchhatten soll nunmehr als ein weiterer Standort für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Darüber hinaus soll auch der vorhandene Windpark Plietenberg südlich der A 28 planungsrechtlich mittels einer Darstellung im Flächennutzungsplan gesichert werden. Hierdurch ergeben sich für diesen Standort auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten, die über den reinen Bestandsschutz hinausgehen.

D.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hatten nennt in der Ziele- und Maßnahmenkarte zum Plangebiet und zur näheren Umgebung betreffend der Landwirtschaft, dass eine Extensivierung der Nutzung, mit dem langfristigen Ziel der Grünlandentwicklung auf Ackerstandorten, und betreffend der Wasserwirtschaft die Entwicklung von Gewässerrandstreifen und die Extensivierung der Gewässerunterhaltung anzustreben ist.

Immissionsschutz

Ausgehend von dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verschiedene gesetzliche und technische Regelwerke zur Anwendung, die sich in ihrer Struktur und ihren Aussagen unterscheiden. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass sie beispielsweise auf unterschiedliche Lärmarten und andere Emissionen zugeschnitten sind.

Gemäß BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegende dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG sind außerdem Anlagen so zu

errichten und zu betreiben, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bezüglich der Beurteilung des Auswirkungen von Gewerbelärm sind im vorliegenden Fall die TA Lärm und bezüglich des Verkehrslärms die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung) zu nennen.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 1 (6) Nr. 7 a) BauGB von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 21 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist dann u.a. die Erstellung einer Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund sind bei den nachfolgenden Betrachtungen die Flächen 50.1 und 50.2 einerseits sowie die Fläche 50.3 andererseits grundsätzlich zu unterscheiden.

Im Fall der Fläche 50.3 ist anzumerken, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 "Windpark Plietenberg", der nunmehr seit dem 04.01.2002 in Kraft ist, auf Grundlage der 29. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Fläche für die Windenergie aufgestellt wurde. In den Folgejahren wurde dort ein Windpark mit fünf Anlagen genehmigt und errichtet.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde seinerzeit eine Eingriffsbilanzierung durchgeführt und in Folge über den notwendigen Ausgleich für die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft entschieden. Der notwendige Ausgleich wurde über vier externe Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Hatten herbeigeführt.

Durch die neuerliche Darstellung der Fläche als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" ist im Bereich der Fläche 50.3 keine andere Nutzung als bislang dort ausgeübt zulässig. Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind somit im Bereich des vorhandenen Windparks Plietenberg keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass auch kein Ausgleich hierfür erfolgen muss.

Nachfolgend wird somit die Fläche 50.3 nicht näher betrachtet.

Im Bereich der Flächen 50.1 und 50.2 stellt sich die Situation grundsätzlich anders dar, da diese Flächen bislang nur landwirtschaftlich genutzt wurden. Hier sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass über den Ausgleich zumindest in den Grundzügen zu entscheiden ist.

Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass für den dort möglichen Windpark noch keine Anlagenkonfiguration vorliegt, so dass auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eine grobe Annahme über die mögliche Nutzung getroffen werden kann, die Grundlage einer überschlägigen Eingriffsbilanzierung darstellt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass kürzlich wie oben schon erläutert eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage für einen Standort nördlich des Kuhlendammes, der an der südöstlichen Grenze der Teilfläche 50.2 liegt, erteilt wurde. Unabhängig von der

vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem Genehmigungsverfahren über Eingriff in Natur und Landschaft sowie über den erforderlichen Ausgleich zu entscheiden.

Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch das Einzelvorhaben ausgelöst und nicht durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans und können somit in der nachfolgenden Eingriffsbilanzierung außer Acht bleiben.

Da derzeit noch keine Planungen oder Anlagenkonfigurationen für einen Windpark im Bereich Hatter Landstraße vorliegen, müssen für die Beschreibung der Umweltwirkungen Annahmen darüber getroffen werden, wie die Nutzung der Flächen 50.1 und 50.2 für einen Windpark erfolgen könnte.

Bei den Windenergieanlagen wird von einer Nabenhöhe von mind. 100 m, einer Gesamthöhe von mind. 150 m bis max. 185 m und einer Rotorblattlänge von ca. 50 m ausgegangen. Für die Fläche 50.1 wird die Errichtung von ca. drei Windenergieanlagen angenommen, für die Fläche 50.2 sind es bis zu fünf neue Windenergieanlagen. Zusätzlich zu den neu geplanten Anlagen wird davon ausgegangen, dass innerhalb der Fläche 50.2 eine weitere Anlage aufgrund einer Einzelgenehmigung errichtet wird.

D.2.1.1 Bestandsaufnahme

Boden

Auf den Teilflächen 50.1 und 50.2 stehen ehemalige Niedermoor- und Gley – Podsol - Böden an, die durch Tiefumbruch und Entwässerung für eine ackerbauliche Nutzung zugänglich gemacht wurden. Diesen Böden kommt eine allgemeine Bedeutung im Naturhaushalt zu.

Das Plangebiet liegt in keinem hinsichtlich der Bodenfunktionen lokal wie auch regional wichtigen Bereich.

Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind in Form offener Gräben vorhanden.

Grundwasser

Das Grundwasser steht auf den Teilflächen 50.1 und 50.2 relativ hoch an. Auf dem NIBIS Kartenserver wird die Oberfläche des Grundwassers mit 10 bis 15 m ü. NN angegeben; bei Geländehöhen von 12 bis 15 m ü. NN.

Die Grundwasserneubildungsrate wird laut Landschaftsplan als hoch eingestuft, wobei die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ebenfalls hoch ist. (LP, Karte 5)

Das Plangebiet liegt in einem aus regionaler Sicht wichtigen Bereich für das Schutzgut Grundwasser.

Klima/Luft

Das Plangebiet liegt in keinem aus lokaler wie regionaler Sicht wichtigen Bereich für Klima oder Luft. (LP, Karte 6)

Arten und Lebensgemeinschaften

Für das Plangebiet 50.1 und 50.2 wurde im Oktober 2011 eine örtliche Bestandsaufnahme durchgeführt (siehe Biotoptypenkartierung im Anhang). Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung und

Ausprägung werden als Biotoptypen zusammengefasst. Die Differenzierung der Biotoptypen orientiert sich am entsprechenden Kartierschlüssel für Niedersachsen.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden weitestgehend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Vereinzelt finden sich Flächen mit Grünland-Einsaat. Darüber hinaus finden sich entlang der Wege und Gräben häufiger Gehölzstrukturen.

Das Plangebiet liegt zum Teil laut Landschaftsplan von 1995 in einem lokal wie regional wichtigen Bereich für Arten- und Lebensgemeinschaften. Wertbestimmend waren seinerzeit die mesophilen Grünlandflächen sowie die dort vorkommenden Vogelarten.

Die heute dort vorhandene Vogelwelt werden in den Gutachten „Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiete C und D Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Büros moritz-umweltplanung (siehe Anlagen) detailliert beschrieben. Die Brutvogelkartierung auf den Potentialflächen und der weiteren Umgebung wurden im Sommer 2010 abgeschlossen. Die Gastvogelkartierungen erfolgten bis Ende März 2011.

Die avifaunistischen Kartierungen sollten der Erfassung seltener/gefährdeter Brutvogelarten sowie ausgewählter Gastvogelarten der offenen Agrarlandschaft in der Gemeinde Hatten sowie in deren Umkreis dienen. Einerseits sollten alle gefährdeten Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes (UG) quantitativ bearbeitet und die übrigen Arten zumindest qualitativ mit berücksichtigt werden. Diese Art der Kartierung ist bei den meisten großflächigen Untersuchungen für WEA in Nordwestdeutschland gebräuchlich und entspricht den Empfehlungen von SINNING & THEILEN (1999). Eine detaillierte Kartierung einzelner Brutvogelarten hinsichtlich ihres Aufzucht- und Schlupferfolges war dabei aus Zeitgründen nicht möglich. Andererseits sollten alle als Rastvögel erkennbaren Arten erfasst werden und zwar nach Arten, Anzahlen und Zeiten (siehe z. B. EIKHORST & HANDKE 1999, SINNING & THEILEN 1999). Die Untersuchungen sollten dabei vor allem die Raumnutzung im „Kerngebiet“ aufzeigen, also des für die WEA-Aufstellung möglichen Bereiches. Weiterhin sollen die Erfassungen alle relevanten Vogelarten berücksichtigen, um eine flächendeckende ornithologische Bewertung der Untersuchungsgebiete zu ermöglichen.

Im Vorfeld der geplanten 50. Änderung des FNP wurden für die fünf potenziellen Windeignungsflächen und somit auch für die Flächen 50.1 bis 50.3 Fledermaus-Strukturkartierungen durchgeführt. (siehe Anlage).

Landschaft

Das Plangebiet liegt nicht in einem für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft lokal wie regional wichtigen Bereich (LP, Karte 3).

D.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Boden

Auf den Teilflächen 50.1 und 50.2 stehen ehemalige Niedermoor- und Gley – Podsol - Böden an, die durch Tiefumbruch und Entwässerung für eine ackerbauliche Nutzung zugänglich gemacht wurden. Diesen Böden kommt eine allgemeine Bedeutung im Naturhaushalt zu.

Da noch keine Anlagenplanung vorliegt, wird in Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorläufig die Annahme getroffen, dass bis zu 2 ha Grundfläche für die Herstellung bzw. Ver-

breiterung von Wegen und für die Anlagenstandorte beansprucht werden. Es wird angenommen, dass hiervon rund 1,5 ha mit wassergebundenen Wegedecken und ca. 0,5 ha mit fester Bodenversiegelung versehen werden. Geht man für diese Flächen durchschnittlich von einer Minderung um eine Wertstufe nach dem Kompensationsmodell des Niedersächsischen Städtetages aus, so ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 20.000 Werteinheiten (WE bezogen auf m²). Bei einer Aufwertung um eine Wertstufe auf einer geeigneten Kompensationsfläche, wären somit 2 ha Kompensationsfläche für das Schutzgut Arten und Biotope erforderlich.

Wasser

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind in Form offener Gräben vorhanden. Für die Herstellung von Zufahrten zu den einzelnen Anlagen werden voraussichtlich Verrohrungen von Gräben vorzunehmen sein. Es wird davon ausgegangen, dass Wegeseitengräben ohne permanente Wasserführung in einem Umfang von insgesamt rd. 150 m verrohrt werden. Eine geeignete Kompensation hierfür wäre in einer naturnahen Ufergestaltung vorhandener Gewässer in einem landwirtschaftlichen Extensivierungsbereich zu sehen.

Grundwasser

Das Grundwasser steht auf den Teilflächen 50.1 und 50.2 relativ hoch an. Auf dem NIBIS Kartenserver wird die Oberfläche des Grundwassers mit 10 bis 15 m ü. NN angegeben; bei Geländehöhen von 12 bis 15 m ü. NN. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Es werden zwar Grundflächen durch Bauwerke versiegelt, allerdings werden die dort auftretenden Niederschläge in den Seitenbereichen zur Versickerung kommen. Während der Bauphase können Grundwasserabsenkungen erforderlich sein; nach Abschluss der Bauarbeiten wird sich der Grundwasserpegel aber wieder in gleicher Weise wie zuvor einstellen, weshalb eine solche Beeinträchtigung nicht als nachhaltig zu bezeichnen ist.

Luft/Klima

Die Flächennutzungsplanänderung betrifft typische Offenlandklimatope des norddeutschen Flachlandes mit einem geringen Anteil an windstillen Tagen. Es herrschen westliche Winde vor. Vorbelastungen der Luft sind durch den Verkehr auf der Hatter Landstraße und die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit dem Ausbringen von Gülle gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Tierarten

Die Auswirkungen auf die Vogelwelt sind in den Gutachten „Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiete C und D Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Diplom Biologen Volker Moritz (siehe Anlagen) beschrieben. Entsprechend der Empfehlungen in diesen Gutachten wurde der Bereich der Flächennutzungsplanänderung auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial mit den Belangen des Vogelschutzes beschränkt.

Im Vorfeld der geplanten 50. Änderung des FNP wurden für die fünf potenziellen Windeignungsflächen und somit auch für die Flächen 50.1 bis 50.3 Fledermaus-Strukturkartierungen durchgeführt. (siehe Anlage).

Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders zu berücksichtigen und der Planungsraum ist hinsichtlich von Vorkommen an besonders sowie streng geschützten Arten zu überprüfen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist von Bedeutung, dass für den Fall, dass in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Avifauna

Teilbereiche 50.1 und 50.2

Die Auswirkungen auf die Vogelwelt in den Änderungsbereichen 50.1 und 50.2 sind in den Gutachten „Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiete C und D Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Büro moritz-umweltplanung (siehe Anlagen) beschrieben. Entsprechend der Empfehlungen in diesen Gutachten wurde der Bereich der Flächennutzungsplanänderung auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial mit den Belangen des Vogelschutzes beschränkt. Die beiden Flächen 50.1 und 50.2 halten im Norden einen 400 m Abstand zu den avifaunistisch wertvolleren Flächen.

Der 400 m-Abstand ist als gutachterlicher Vorschlag (Empfehlung) zu verstehen, nicht als Festlegung. Er basiert auf Erfahrungswerten aus Untersuchungen in bestehenden Windparks in Ostfriesland (zuletzt: STEINBORN et al. 2011: Windkraft – Vögel – Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Oldenburg). Danach wurden Kiebitze „in der Summe bis in die 400-m-Zone (um die WEA, Anm. V.M.) in geringerer Anzahl angetroffen ... die Unterschiede sind allerdings nur bis in die 200-m-Zone signifikant.“

Der 400 m-Abstand bezieht sich zudem auf das Vorhaben ohne Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Grundsätzlich ist aus gutachterlicher Sicht in den Teilgebieten C (Südostteil) und D (Südteil) die Installation von WEA möglich. Je nach vorgesehenen WEA-Aufstellorten müssten dann im Verlauf konkreter Planungen mehr oder minder umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Vorschläge dafür finden sich überblicksmäßig in den avifaunistischen Fachbeiträgen vom September 2011. Sie sind zu gegebener Zeit zu präzisieren. Bei Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Förderung bzw. Entwicklung von Rastbereichen für Kiebitze und Große Brachvögel kann der 400-m-Abstand ggf. auch reduziert werden (s. a. unten).

Der 400 m-Bauabstand bezieht sich auf die bedeutendsten Rastflächen für den Kiebitz und den Großen Brachvogel. Da Rastvögel zur Nahrungssuche i. d. R. auf den Offenlandflächen herum laufen, werden die Parzellen großflächiger genutzt, als es die punktgenau platzierte Rastanzahl in den Bestandskarten darstellen kann. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Vögel jede Offenlandfläche bis an ihren Rand zur Nahrungssuche oder zum Rasten (Schlafen, Ruhen) nutzen. Zu Grenz-

strukturen wie Säumen, Hecken, Baumreihen, Gebäuden oder Straßentrassen werden oft Meideradien mit variablen Distanzen eingehalten. Eine genaue Meterangabe kann dabei nicht gegeben werden. Grundsätzlich wurden in den avifaunistischen Fachbeiträgen Offenlandflächen mit Gastvogel-Zahlenangaben an denjenigen Stellen versehen, an denen an den Erfassungstagen die angegebenen Maximalzahlen gesehen wurden. Diese Bereiche sind als Kernzone mit der höchsten Attraktivität für die beobachteten Gastvogelarten einzuordnen. Der vorgeschlagene 400 m-Abstand bezieht sich stets auf diese Kernzone, da sie den einzigen konkreten Ortsbezug darstellt.

Der Abstand (400 m) in Bezug auf die wichtigsten Rastflächen von Kiebitzen und dem Großen Brachvogel kann verringert werden, soweit im Nahbereich der vorhandenen Rastflächen Biotop-Aufwertungen für die beiden Gastvogelarten vorgenommen werden; hierfür bieten sich die für die Avifauna nur als geringwertig anzusehenden Offenlandflächen nördlich der bisherigen Rastflächen an (also nördlich vom Deepenweg).

Teilbereich 50.3

Auch für den Bereich 50.3 (Plietenberg) wurden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt („Gemeinde Hatten – Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA – Flächen: Teilgebiet E Brut- und Gastvogelerfassungen 2010 – 2011“ des Büro moritz-umweltplanung, siehe Anlage).

Das Gebiet hat als Vogelbrutgebiet keine lokale Bedeutung. Auch werden Wirkungen von Windenergieanlagen auf die örtlichen Brutvögel nicht prognostiziert. Auch ist das Gebiet für keine Gastvogelart von bewertungsrelevanter Bedeutung als Gastvogellebensraum. Für die Gastvogelarten in Teilgebiet wird das Konfliktpotenzial als gering eingestuft.

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen stellte sich auch die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen besteht. Eine Aussage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Gutachter nicht getroffen werden, da konkrete WEA-Standorte in den einzelnen Teilgebieten nicht bekannt sind.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einer hohen Anzahl WEA auf kleinem Raum ein höheres Tötungsrisiko besteht, z. B. wenn Vögel versuchen, auf Rotorhöhe durch den Windpark zu fliegen. Das Tötungsrisiko ist jedoch auch abhängig von den vorhandenen Vogelarten im Gebiet (Großvogelarten, Greifvögel) und von für Vögel attraktiven Strukturen im Umfeld der Anlagen, z. B. Waldflächen, Gewässern, Leitlinien sowie von Störungen. Vermutlich ist insgesamt gesehen nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, wobei für diese Beurteilung als Signifikanzschwelle der Zustand der lokalen Population angenommen wird. Danach müsste sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart durch den Betrieb der WEA auf irgendeiner der Potenzialflächen im Gemeindegebiet erheblich verschlechtern (siehe Angaben zum Artenschutz weiter oben). Dies ist wenig wahrscheinlich, da weder ausgeprägte Leitstrukturen, noch Schmalfront-Vogelzug, noch herausragende Habitatqualitäten (z.B. großflächige Feucht- und Nassgebiete, Gewässer) in den Teilgebieten vorhanden sind bzw. nachgewiesen wurden oder wahrscheinlich sind.

Fledermäuse

Im Vorfeld der geplanten 50. Änderung des Flächennutzungsplans wurden für die fünf Potenzialflächen (C, D, E, G und I) Fledermaus-Strukturkartierungen durchgeführt (moritz-umweltplanung, Olden-

burg, 2012). Diese ersetzen – in Absprache mit dem Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege – konkrete Fledermauskartierungen mit aufwändiger Untersuchungsmethodik, die u. a. wegen noch nicht bekannter Anlagen-Standorte als nicht zielführend für die Ebene (Flächennutzungsplan) angesehen werden. Vertiefende Untersuchungen müssen jedoch bei späteren Detailplanungen, also im Rahmen von Bebauungsplänen oder Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, vorgenommen werden.

Die fünf Potenzialflächen (C, D, E, G und I) unterscheiden sich nicht wesentlich hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Nutzungen. Im Vordergrund steht mit 75 bis 95 % Flächenanteil überall die Ackernutzung. Grünland ist dagegen nur kleinflächig in den Flächen vorhanden. Abhängig vom jeweiligen Landschaftsraum und der jeweiligen Flächengröße sind aber in unterschiedlicher Länge lineare Gehölzstrukturen in den Flächen vorhanden.

Die Unterschiede in den Strukturparametern sind subsumierend als nicht so gravierend einzuordnen, als dass sich die Fledermausfauna in den Gebieten – bezogen auf die vorkommenden Arten – deutlich unterscheiden würde. Es werden neun oder zehn Arten prognostiziert. Dagegen ist hinsichtlich des Strukturereichtums generell von größeren Fledermaus-Beständen in den jeweiligen Flächen auszugehen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist – bei entsprechend detailliert ausgearbeiteten WEA-Steuerungs- und Betriebskonzepten auf Basis vorzunehmender Fledermausmonitorings – aller Wahrscheinlichkeit nach davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA auf den im Rahmen des Fachbeitrages betrachteten Potenzialflächen keine einschlägige Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen wird. Grundvoraussetzung hierfür ist die Einhaltung von spezifischen Abständen der WEA-Standorte von fledermausbedeutsamen Strukturen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass an jedem Standort Abschaltzeiten zum Schutz jagender bzw. fliegender (ziehender) Fledermäuse einzuplanen sind.

Pflanzenarten und Biotope

Besonders geschützte Pflanzenarten wurden im Änderungsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Pflanzen die über den Änderungsbereich hinausgehen sind nicht zu erwarten.

Für die Errichtung der Anlagen sind Wege anzulegen und die Anlagen selbst nehmen mit ihren Fundamenten Grundflächen in Anspruch. Hierfür werden überwiegend Biotoptypen wie Acker oder artenarmes Intensivgrünland genutzt. Allerdings werden für die Herstellung von Wegen auch in einem geringen unvermeidbaren Umfang Gräben verrohrt und Gehölze im Seitenraum gerodet werden müssen. Da noch keine Anlagenplanung vorliegt, wird vorläufig die Annahme getroffen, dass bis zu 2 ha Grundfläche für die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und für die Anlagenstandorte beansprucht werden. Es wird angenommen, dass hiervon rund 1,5 ha mit wassergebundenen Wegedecken und ca. 0,5 ha mit fester Bodenversiegelung versehen werden.

Landschaft

Zur Sicherung des Luftverkehrs müssen die Anlagen sowohl tags- als auch nachts gut sichtbar sein. Hierfür werden sie mit Lichtzeichen und Signalfarben gekennzeichnet. Bei der angenommenen Höhe von bis zu 185 m ist davon auszugehen, dass die Anlagen über eine Distanz von 10 bis 15 km sicht-

bar sind. Allerdings nimmt mit zunehmender Entfernung die Bedeutung im Gesamtbild der Landschaft ab, so dass die Sichtbarkeit nicht zwangsläufig mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einhergeht. Die einschlägige Literatur (z.B. Naturschutz und Windenergie, Niedersächsischer Landkreistag, 2011) geht davon aus, dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild in einem Umkreis bis zum fünfzehnfachen der Anlagenhöhe erheblich beeinträchtigen können. Auf dieser Grundlage werden die Werte des Landschaftsbildes in einem Umkreis von 2.775 m um die Teilflächen 50.1 und 50.2 bezüglich ihrer derzeitigen Werte und potentieller Beeinträchtigungen betrachtet. Innerhalb dieses Umkreises befinden sich rd. 3.545 ha mit unterschiedlichen Strukturen und unterschiedlichen Werten des Landschaftsbildes. An verschiedenen Stellen dieses Raumes bestehen Vorbelastungen des Landschaftsbildes in Form von Straßen, bestehenden Windenergieanlagen, Stallanlagen etc..

D.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen verbleiben weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten. Weiterhin ist die Errichtung von im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegierte Vorhaben wie zum Beispiel Stallanlagen oder auch Windenergieanlagen theoretisch möglich.

Eine Genehmigung derartiger Anlagen kann jedoch versagt werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen u.a. dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der entsprechenden Darstellung von Konzentrationszonen für bestimmte Vorhaben kann damit die Errichtung dieser Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.

Von dieser planungsrechtlichen Möglichkeit hat die Gemeinde Hatten mit der 46. Flächennutzungsplanänderung Gebrauch gemacht, in dem sie Flächen für den Bodenabbau dargestellt und in dem Zusammenhang in sonstigen Gemeindegebiet ausgeschlossen hat. Demnach sind Bodenabbauvorhaben auf den hier vorliegenden Flächen nicht zulässig.

D.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Die Eingriffsregelung wird im Detail auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet. In der vorbereitenden Bauleitplanung wird geprüft ob grundsätzliche Hindernisse der Planung entgegenstehen. Dies könnten erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein, wenn die Belange von Natur und Landschaft vorrangig wären. Es zeigt sich, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten und Biotop, Boden und Landschaftsbild durch Umsetzung der Planung verursacht werden. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass die diesbezüglichen Belange über die der Gewinnung von Windenergie zu stellen sind.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen einer überschlägigen Eingriffsbilanzierung auf Grundlage der oben dargelegten Annahmen (Errichtung von bis zu acht Windenergieanlagen) ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktio-

nen für Fundamente, Aufstellflächen, Zufahrtswege und Leitungstrassen voraussichtlich auf einer Fläche von bis zu ca. 2 ha beeinträchtigt werden. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigung sind die Bodenfunktionen an anderer Stelle auf ebenfalls ca. 2 ha entsprechend aufzuwerten. Dies kann z.B. auch durch eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.

Da noch keine Anlagenplanung vorliegt, wird in Hinblick auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften vorläufig die Annahme getroffen, dass bis zu 2 ha Grundfläche für die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und für die Anlagenstandorte beansprucht werden. Es wird angenommen, dass hiervon rund 1,5 ha mit wassergebundenen Wegedecken und ca. 0,5 ha mit fester Bodenversiegelung versehen werden. Geht man für diese Flächen durchschnittlich von einer Minderung um eine Wertstufe nach dem Kompensationsmodell des Niedersächsischen Städtetages aus, so ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 20.000 Werteinheiten (WE bezogen auf m²). Bei einer Aufwertung um eine Wertstufe auf einer geeigneten Kompensationsfläche, wären somit 2 ha Kompensationsfläche für das Schutzgut Arten und Biotope erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Zur Bestimmung des erforderlichen Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hat Wilhelm Breuer (Breuer, 2001) einen pragmatischen Vorschlag gemacht, nach dem heute bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vielfach vorgegangen wird und nach welchem nachfolgend der durch diese Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Kompensationsflächenbedarf ermittelt wird. Wesentliche Parameter dieses Verfahrens sind die vorhandenen Werte des Landschaftsbildes und die Zahl der vorgesehenen Anlagen, die nach folgenden Grundsätzen in die Berechnung eingestellt werden:

- Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,4 % und für jede weitere WEA 0,12%
- hohe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,3 % und für jede weitere WEA 0,09%
- mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,2 % und für jede weitere WEA 0,06%
- geringe Bedeutung für das Landschaftsbild: für 1 WEA 0,1 % und für jede weitere WEA 0,03%.

Nach den Empfehlungen des Nds. Landkreistages zu "Naturschutz und Windenergie" (Stand: Okt. 2011) ist zur Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ein Untersuchungsraum mit einer Ausdehnung des 15-fachen der Anlagenhöhe zu betrachten. Da derzeit noch nicht feststeht, welche Anlagentypen errichtet werden, ist von einer maximalen Anlagenhöhe von 185 m auszugehen, so dass eine Zone von ca. 2,775 km um die jeweilige Potentialfläche betrachtet werden muss.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen befinden sich in dem von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes betroffenen Raum Landschaftsbildeinheiten mit geringer, mittlerer, hoher und sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Abgrenzung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten folgt dabei dem Gutachten „Gemeinde Hatten - Landschaftsbildbewertung“ (plankontor städtebau, 2011)

Es ist jedoch nicht der gesamte Raum innerhalb des 2.775 m – Radius als erheblich beeinträchtigt anzusehen, weil in Teilen dieses Raumes die Anlagen nicht sichtbar sein werden. Für Bereiche, wo Bäume oder Gebäude die Sicht auf die Anlagen verdecken, kann keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angenommen werden. Nach Abzug der sichtverschatteten Bereiche verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf rd. 2.365 ha durch die angenommenen acht

Windenergieanlagen in den Flächen 50.1 und 50.2. Entsprechend der Vorgaben von Breuer errechnet sich nach der folgenden Tabelle ein Bedarf an Kompensationsflächen von rund ca. 12 ha für das Schutzgut Landschaftsbild.

Potenziell beeinträchtigtter Raum			Beeinträchtigtter Raum		Kompensation	
Landschaftsbildeinheit (Nr.) / Ort	Wertstufe Landschaftsbild	Fläche	Sichtverschattung	Beeinträchtigte Fläche	Flächenanteil für Kompensation	Flächenbedarf
		ha	%	ha	%	ha
Osenberge (4)	5	418	90	42	1,24	0,5180
Moorniederung (7)	2	434	10	390	0,31	1,2098
Hemmelsbäcker Kanal (8)	2	606	0	606	0,31	1,8773
Wöschengeweg (9)	3	238	10	215	0,62	1,3303
Munderloh (10)	3	682	30	477	0,62	2,9593
Kirchhatten West (11)	3	238	40	143	0,62	0,8844
Hatter Esch (12)	3	93	20	75	0,62	0,4622
Waldgebiet Kirchhatten/ Dingstede (14)	5	23	20	18	0,93	0,1720
Schmede (19)	3	314	10	283	0,62	1,7516
Wald Bookholtshöhe (20)	4	180	90	18	0,93	0,1670
Plietenberg (21)	2	8	30	5	0,31	0,0169
Ortslage Sandhatten	3	52	70	15	0,62	0,0960
Ortslage Kirchhatten	3	142	70	43	0,62	0,2649
Ortslage Munderloh	3	61	70	18	0,62	0,1129
Ortslage Hatterwüstring	3	57	70	17	0,62	0,1066
		3.545		2.365		
				Kompensationsbedarf in ha:		11,9292

Es ist möglich, die erheblichen Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Hierfür kommen die Extensivierung von Grünland bzw. die Anlage extensiven Grünlandes auf bisherigen Ackerflächen oder die Anlage von Hecken, Alleen, Baumreihen und Feldgehölzen oder die Aufforstung von Wald aus Arten der potenziell natürlichen Vegetation in Betracht. Voraussichtlich werden die oben genannten Kompensationserfordernisse für verschiedene Schutzgüter sich gegenseitig überlagernd realisierbar sein. Für die Eingriffskompensation werden somit insgesamt rd. 12 bis 14 ha benötigt. Geeignete Flächen stehen im Gemeindegebiet zur Verfügung. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen sind neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch Belange der Landwirtschaft in Form der Existenzsicherung vorhandener Betriebe zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird im Stadium der vorbereitenden Bauleitplanung auf eine räumliche Festlegung der Kompensationsflächen verzichtet. Diese erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung in Abstimmung mit den Grundeigentümern. Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen wird voraussichtlich über vertragliche Regelungen mit privaten oder institutionellen Grundeigentümern vorgenommen.

Über gegebenenfalls notwendige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (5) BNatSchG sollte nach derzeitigen Kenntnisstand auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entschieden werden.

D.2.1.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Schon im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Ausschlusskriterien und der Mindestabstände besonders berücksichtigt.

Alle dort genannten Kriterien werden von den gewählten Flächen beidseitig der Hatter Landstraße weitestgehend erfüllt.

Es ist somit nicht zu erwarten, dass es innerhalb der Gemeinde Hatten, mit ihren insgesamt zahlreichen aus Sicht von Natur und Landschaft recht wertvollen Flächen, anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben, die gegenüber der vorliegenden Planung mit noch geringeren nachteiligen Auswirkungen verbunden wären.

D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit

D.2.2.1 Bestandsaufnahme

Die räumlichen Geltungsbereiche der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Innerhalb der Plangebiete und in der unmittelbaren Umgebung finden sich keine Wohnnutzungen. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen zu den Flächen 50.1 und 50.2 finden sich in nordöstlicher Richtung in Munderloh in über 500 m Entfernung, in südlicher Richtung in ca. 600 m an der Hatter Landstraße, in westlicher Richtung in ca. 500 m Entfernung und in nordwestlicher Richtung eine Hofstelle in ca. 700 m Entfernung bzw. im Bereich der Wohnsiedlungen Hatterwüstring in mehr als ca. 1.400 m Entfernung.

Für den vorhandenen Windpark Plietenberg (Fläche 50.3) wurden seinerzeit für den Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 und das Genehmigungsverfahren entsprechende schalltechnische Berechnungen gem. TA-Lärm durchgeführt, die sicherstellen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

D.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Schallimmissionen

Die von Windenergieanlagen erzeugten Schallemissionen zählen zu den wesentlichen Auswirkungen, die bei der Planung eines Windparks zu berücksichtigen sind. Daher ist für die Errichtung von Windenergieanlagen eine detaillierte schalltechnische Beurteilung der Situation auf der Grundlage der Aufstellungskonstellation erforderlich, bei der die jeweiligen Beurteilungspegel der Schallimmissionen der Windenergieanlagen im Bereich der umliegenden Bebauung berechnet werden.

Im Rahmen der geplanten Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gem. der Vorgaben der TA Lärm durchzuführen. So hat die Auswahl der für die Immissionsprognose relevanten Immissionsorte auf der Basis des nach der TA-Lärm definierten Einwirkbereichs der geplanten Windenergieanlagen zu erfolgen.

Schattenwurf

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten, der sich abhängig von der Windstärke zusätzlich noch bewegt. Diese Art von Schlagschatten der drehenden Rotorblätter kann zu einer Störung der Anwohner in der Umgebung führen und ist daher mit in die Beurteilung mit einzustellen.

Für eine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen muss aber die geplante Konfiguration des Windparks bekannt sein, so dass ein Schattenwurfgutachten erst auf Ebene des Bebauungsplans erstellt werden kann.

Lichtreflexionen und sonstige Lichtemissionen

Der Betrieb von Windenergieanlagen kann auch zu negativen Auswirkungen auf die Umgebung durch Lichtreflexionen der Rotorblätter führen. Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen Regelungen zur zulässigen Farbgebung oder Oberflächen- bzw. Materialgeschaffenheit der Anlagen erfolgen, da z.B. matte Farben negative Effekte nachhaltig vermindern.

Windenergieanlagen mit Bauhöhen von mehr als 100 Meter sind kennzeichnungspflichtig. Hierzu werden häufig rote und /oder weiße Blitzlichter eingesetzt. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Hierbei ist auch auf eine Minimierung der ggf. negativen Auswirkungen hinzuwirken.

Luftschadstoffe

Der Betrieb von Windenergieanlagen ist nicht mit Emissionen von Luftschadstoffen verbunden, die sich nachteilig auf die Umwelt auswirken würden. Der Betrieb von Windenergieanlagen führt im Gegenteil sogar zur Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe und damit verbundenen zur Reduzierung von Schadstoffemissionen.

D.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung der Planung kann zu einer erheblich nachteiligen Änderung der heutigen Immissionssituation führen.

Die Flächen verbleiben weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten. Weiterhin ist die Errichtung von im Außenbereich gem. § 35 BauGB privilegierte Vorhaben wie zum Beispiel Stallanlagen oder auch Windenergieanlagen theoretisch möglich. Eine Genehmigung derartiger Anlagen kann jedoch versagt werden, wenn öffentliche Belange entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen u.a. dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der entsprechenden Darstellung von Konzentrationszonen für bestimmte Vorhaben kann damit die Errichtung dieser Vorhaben an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.

Von dieser planungsrechtlichen Möglichkeit hat die Gemeinde Hatten mit der 46. Flächennutzungsplanänderung Gebrauch gemacht, in dem sie zum einen Flächen für den Bodenabbau dargestellt und in dem Zusammenhang in sonstigen Gemeindegebiet ausgeschlossen hat. Demnach sind Bodenabbauvorhaben auf den hier vorliegenden Flächen nicht zulässig.

Windenergieanlagen dagegen wären als gem. § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben in weiten Teilen des Gemeindegebietes zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

D.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schallimmissionen

Schon im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Mindestabstände besonders berücksichtigt.

Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zu Flächen mit gemischter Nutzung, Wohnbauflächen, Wohnhäusern im Außenbereich und anderen schützenswerten Nutzungen wurden Testberechnungen durchgeführt, wobei die Lärmemissionseigenschaften moderner WEA zu Grunde gelegt wurden. Die Abstände ergeben sich unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten aus den Immissionsrichtwerten der TA Lärm und, soweit die TA Lärm keine Vorgaben hierfür liefert, aus den Orientierungswerten der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau.

Diese Berechnungen haben gezeigt, dass die 500 m zu Mischgebieten wie bei den "harten" Ausschlussflächen schon angenommen, auch aus Vorsorgesicht angemessen sind. Diese Abstände werden für Wohnhäuser im Außenbereich, im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten gemischten Nutzungen und auch allen Sondergebieten, in den sich Personen zumindest zeitweise aufhalten, zu Grunde gelegt.

Zu Allgemeinen Wohngebieten und sonstigen im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen wird ein Abstand von 1.000 m vorgegeben.

Für die in Bebauungsplänen festgesetzten Reinen Wohngebiete wird aufgrund der noch weitergehenden Schutzansprüche ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt.

Für Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete ist in schalltechnischer Hinsicht bei Zugrundelegung der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) grundsätzlich eine Zuordnung zu den Orientierungswerten für Reine Wohngebiete vorgesehen. In der Literatur wie auch in der Rechtsprechung erfolgt häufiger auch eine Zuordnung dieses Gebietstyps zu den für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerten, wenn innerhalb des Ferienhausgebiets oder unmittelbar angrenzend Freizeitinfrastruktur mit entsprechenden Geräuschquellen festgesetzt ist. Aus den genannten Gründen wird zu den Wochenend- und Ferienhausgebieten als Mittelwert zwischen den 1.000 m für Allgemeine Wohngebiete und den 1.200 m für Reine Wohngebiete ein eigener Vorsorgeabstand von 1.100 m angesetzt.

Im Rahmen der geplanten Aufstellung von Bebauungsplänen bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gemäß der Vorgaben der TA Lärm durchzuführen. So hat die Auswahl der für die Immissionsprognose relevanten Immissionsorte auf der Basis des nach der TA-Lärm definierten Einwirkbereichs der geplanten Windenergieanlagen zu erfolgen. Sollte es theoretisch zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten kommen, muss durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung gewährleistet werden.

Schattenwurf

Für eine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen muss die geplante Konfiguration des Windparks bekannt sein, so dass ein Schattenwurfgutachten erst auf Ebene des Bebauungsplans erstellt werden kann.

Lichtreflexionen und sonstige Lichtemissionen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen der Rotorblätter sollte in den nachfolgenden Planungen Regelungen zur zulässigen Farbgebung oder Oberflächen- bzw. Materialgeschaffenheit der Anlagen erfolgen, da z.B. matte Farben negative Effekte nachhaltig vermindern.

Auch bei einem möglichen Einsatz von roten und /oder weißen Blink- oder Blitzlichtern zur Tag- und Nachtkennzeichnung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf eine Minimierung der ggf. negativen Auswirkungen hinzuwirken.

D.2.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Schon im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Mindestabstände besonders berücksichtigt.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die mit einer Reduzierung der möglicher nachteiliger Auswirkungen verbunden wären.

D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

In den Änderungsbereichen 50.1 und 50.2 sind nach derzeitigem Kenntnisstand der Denkmalschutzbehörden keine Bodendenkmäler vorhanden. Zudem wurden die Flächen laut BÜK 50 in der Vergangenheit bereits tiefgepflügt, eventuell hier ehemals vorhandene Denkmalsubstanz dürfte dabei weitgehend zerstört worden sein.

Im Änderungsbereich 50.3 befindet sich im Westen des sonst ebenen Plangebietes eine markante Geländekuppe, dem sog. kleinen Plietenberg, auf dessen Oberfläche in der Vergangenheit bereits steinzeitliche Feuersteinartefakte geborgen wurden (Hatten, FStNr. 57).

Dieser Teilbereich weist aufgrund seiner topografischen Lage ein hohes archäologisches Potenzial auf. In derartigen Bereichen sind oftmals archäologische Fundstellen anzutreffen, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Daher sollten in diesem Bereich nach Auffassung der Denkmalschutzbehörden keine weiteren Anlagen errichtet werden. Die übrigen Flächen des Änderungsreiches 50.3 sind laut BÜK 50 ebenfalls tiefgepflügt.

Die Hinweise bezüglich der Geländekuppe, dem sogenannten kleinen Plietenberg, werden zur Kenntnis benommen und sind insbesondere bei der Standortplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für gegebenenfalls weitere Anlagen oder im Rahmen eines zukünftigen Repowering zu berücksichtigen.

D.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Bezüglich der unvermeidlichen Lärmemissionen der Windenergieanlagen ist im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen durch Fachgutachten sicherzustellen, dass ein ausreichender Schutz der umliegenden Wohnnutzungen gewährleistet werden kann.

Das in den Planungsgebieten anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin auf den Flächen zur Versickerung gebracht werden. Die beim Bau und Betrieb der Anlagen anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

D.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das Gebiet ist für die Nutzung der erneuerbareren Energien optimal konzipiert. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen gut geeignet.

D.2.6 Wechselwirkungen

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind keine negativen Wechselwirkungen zwischen den Belangen von Natur und Landschaft, den Belangen des Menschen und seiner Gesundheit sowie den Belangen von Kultur- und anderen Sachgütern zu erkennen.

D.3 Zusätzliche Angaben

D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren

Biotoptypenkartierung

Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung werden als Biotoptypen zusammengefasst. Die Differenzierung der Biotoptypen orientiert sich am entsprechenden Kartierschlüssel für Niedersachsen.

D.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Bei der Zusammenstellung der Angaben zu diesem Umweltbericht traten keine Schwierigkeiten auf.

D.3.3 Überwachung

Im Rahmen des Monitorings ist die Überprüfung der später im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

D.3.4 Zusammenfassung

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Hatten die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie durch Darstellung geeigneter Flächen im Flächennutzungsplan zu nutzen. Hierzu wurde im Vorlauf zu der vorliegenden 50. Änderung des Flächennutzungsplans ein Standortkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet. Der im Rahmen der Voruntersuchung empfohlene Bereich an der Hatter Landstraße nordwestlich von Kirchhatten soll nunmehr als ein weiterer Standort für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Darüber hinaus soll auch der vorhandene Windpark Plietenberg südlich der A 28 planungsrechtlich mittels einer Darstellung im Flächennutzungsplan gesichert werden.

Eingriff

Hinsichtlich der Auswirkungen sind bei den nachfolgenden Betrachtungen die Flächen an der Hatter Landstraße und die in Plietenberg grundsätzlich zu unterscheiden.

Im Fall des Windparks Plietenberg wurde schon ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und in den Folgejahren wurden dort fünf Anlagen genehmigt und errichtet. Die damaligen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden auf vier Kompensationsmaßnahmen in der Gemeinde Hatten ausgeglichen.

Im Bereich an der Hatter Landstraße stellt sich die Situation grundsätzlich anders dar, da diese Flächen bislang nur landwirtschaftlich genutzt wurden. Hier sind aufgrund der Aufstellung von Windenergieanlagen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so dass über den Ausgleich zu entscheiden ist.

Da derzeit noch keine Planungen oder Anlagenkonfigurationen für einen Windpark im Bereich Hatter Landstraße vorliegen, müssen für die Beschreibung der Umweltwirkungen Annahmen zur Nutzung getroffen werden. Dabei wird von 7 oder 8 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mind. 100 m, einer Gesamthöhe von mind. 150 m bis max. 185 m und einer Rotorblattlänge von ca. 50 m ausgegangen.

In Hinblick auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften ist bei der obigen Annahme zu erwarten, dass bis zu 2 ha Grundfläche für die Herstellung bzw. Verbreiterung von Wegen und für die Anlagenstandorte beansprucht werden. Hierfür wären ca. 2 ha Kompensationsfläche erforderlich.

Zur Bestimmung des erforderlichen Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in einem Untersuchungsraum mit einer Ausdehnung des 15-fachen der Anlagenhöhe zu betrachten. Da derzeit noch nicht feststeht, welche Anlagentypen errichtet werden, ist von einer maximalen Anlagenhöhe von 185 m auszugehen, so dass eine Zone von ca. 2,775 km um die jeweilige Potentialfläche betrachtet werden muss. Entsprechend des einschlägigen Berechnungsmodells von Breuer ergibt sich für die Eingriffe in das Landschaftsbild ein Kompensationsbedarf von rund ca. 12 ha.

Zusammen mit den Eingriffen in den Boden und das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften entsteht somit ein Bedarf von insgesamt rd. 12 bis 14 ha Kompensationsfläche. Geeignete Flächen stehen im Gemeindegebiet zur Verfügung.

Artenschutz

Die im Plangebiet vorhandene Vogelwelt wird in den Gutachten zu den Flächen detailliert beschrieben. Die Brutvogelkartierung auf den Potentialflächen und der weiteren Umgebung wurden im Sommer 2010 abgeschlossen. Die Gastvogelkartierungen erfolgten bis Ende März 2011.

Die Auswirkungen auf die Vogelwelt in dem Änderungsbereichen 50.1 und 50.2 sind in den Gutachten beschrieben. Entsprechend der Empfehlungen in diesen Gutachten wurde der Bereich der Flächennutzungsplanänderung auf Flächen mit geringem Konfliktpotenzial mit den Belangen des Vogelschutzes beschränkt. Die beiden Flächen 50.1 und 50.2 halten im Norden einen 400 m Abstand zu den avifaunistisch wertvolleren Flächen.

Das Gebiet in Plietenberg hat als Vogelbrutgebiet keine lokale Bedeutung. Auch ist das Gebiet für keine Gastvogelart von bewertungsrelevanter Bedeutung als Gastvogellebensraum.

Des Weiteren wurden auch Fledermaus-Strukturkartierungen durchgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass an den Standorten phasenweise Abschaltungen zum Schutz jagender bzw. fliegender (ziehender) Fledermäuse einzuplanen sind.

Immissionsschutz

Für den vorhandenen Windpark Plietenberg wurden seinerzeit für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 und das Genehmigungsverfahren entsprechende schalltechnische Berechnungen gem. TA-Lärm durchgeführt, die sicherstellen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Im Plangebiet an der Hatter Landstraße und in der unmittelbaren Umgebung finden sich keine Wohnnutzungen. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen zu den Flächen finden sich in der Umgebung in 500 m bis 700 m Entfernung.

Im Rahmen der geplanten Aufstellung Windenergieanlagen sind schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gem. der Vorgaben der TA Lärm durchzuführen. Schon im Rahmen der Erstellung der Voruntersuchung wurden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bei der Definition der Mindestabstände besonders berücksichtigt. Zur Ermittlung der erforderlichen Mindestabstände zu Flächen mit gemischter Nutzung, Wohnbauflächen, Wohnhäusern im Außenbereich und anderen schützenswerten Nutzungen wurden Testberechnungen durchgeführt. Diese Berechnungen haben gezeigt, dass die unterschiedlichen Mindestabstände aus Vorsorgegesichtspunkten angemessen sind.

Im Rahmen weiterer Planungen bzw. immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind weitere schalltechnische Berechnungen und Beurteilungen gemäß der Vorgaben der TA Lärm durchzuführen. Sollte es zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten kommen, muss durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung gewährleistet werden.

Für eine detaillierte Beurteilung der Auswirkungen des Schattenwurfs und von Lichtreflexionen muss die geplante Anlagenaufstellung bekannt sein, so dass mögliche Auswirkungen erst auf Ebene eines Bebauungsplans bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestimmt werden können und Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgelegt werden können.

E DATEN

E.1 Städtebauliche Werte

Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen"	
Teilbereich 50.1 westlich der Hatter Landstraße	22,1 ha
Teilbereich 50.2 östlich der Hatter Landstraße	46,2 ha
Teilbereich 50.3 Windpark Plietenberg	19,3 ha
Summe	87,6 ha

E.2 Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes verfügbare umweltbezogene Informationen

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oldenburg, 1995
- Landschaftsplan der Gemeinde Hatten, 1995
- Biotoptypenkartierung für die Teilflächen 50.1 und 50.2
- Gemeinde Hatten - Fachbeitrag Landschaftsbildbewertung, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Gemeinde Hatten - Fachbeitrag Erholungsnutzung, plankontor städtebau, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet C, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet D, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Avifaunistische Untersuchungen für potenzielle WEA-Flächen: Teilgebiet E, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2011
- Fledermaus-Strukturkartierung 2012, moritz-umweltplanung, Oldenburg, 2012

E.3 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 50. Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich in der Zeit vom 12.09.2016 bis zum 14.10.2016 ausgelegen.

gez. Dr. Pundt

Hatten, den 20.12.2016

....

.....

Bürgermeister

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Hatten zusammen mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung am 19.12.2016 beschlossen.

gez. Dr. Pundt

Hatten, den 20.12.2016

....

.....

Bürgermeister